Franz Suarez als Völkerrechtler

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Eugen Plappert
aus Hanau am Main.

DARMSTADT 1914
Druck von Eduard Roether.

Referent:
Geheimer Hofrat Professor Dr. Chr. Meurer.

Inhalt.

Seite

Einleitung 5

Erstes Kapitel.

Suarez, sein Leben und seine Bedeutung als Völkerrechtler . . 7

Zweites Kapitel.

Die völkerrechtlichen Grundbegriffe 13
a) Jus gentium und jus naturale 13
b) Das Völkerrecht als positives menschliches Recht . . 16
c) Das Prinzip der Völkerrechtsgemeinschaft . . . 19

Drittes Kapitel.

Kriegsrecht 21
a) Begriff und Wesen des Krieges 21
b) Voraussetzungen der Kriegführung 23
I. Subjekt des Krieges 23
II. Rechtstitel des Krieges 24
III. Die Idee des Schiedsgerichtes 28
c) Normen der Kriegführung 30
I. vorbereitende Handlungen 30
II. Kriegsverlauf 31
III. die Stellung der Staatsfremden und die kriegsrechtlichen Exemptionen 36

Schluß 37

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0145

Einleitung.

Das Völkerrecht ist ein Recht der Neuzeit und die Völkerrechtswissenschaft ist eine durchaus moderne Wissenschaft. Die internationalen Beziehungen des Mittelalters regulierten sich nicht nach völkerrechtlichen Normen. Die Unselbständigkeit und Verzettelung der öffentlichen Machtbefugnisse einerseits und die proeminente Stellung des römischen Kaisertums deutscher Nation mit seiner Idee vom Universalstaat andererseits boten keine Möglichkeit für die Anwendung völkerrechtlicher Grundsätze. Erst mit der allmählichen Umwandlung und Auflösung des Lehensverbandes nahm in dem letzten Jahrhundert des Mittelalters die Bildung scharf abgegrenzter Staatswesen mit einheitlicher Staatsgewalt, die ihre Verkörperung im nationalen Königtum fand, ihren Anfang. Es sind unter Ludwig XI. Frankreich, unter Heinrich VII. England, unter Ferdinand von Aragon Spanien selbstbewußte, abgeschlossene Nationen geworden, deren Könige das Lehensband, das sie nach außen einst an den römischen Kaiser deutscher Nation fesselte, abstreifen und im Innern die politischen, vor allem die militärischen Kräfte mit Erfolg zu zentralisieren suchen. Politische, rechtliche, kriegsherrliche Befugnisse, vereint in der königlichen Souveränität, geben den sich entwickelnden Großstaaten Einheit, Selbständigkeit und Stärke[1]). Damit war der Boden, auf dem Völkerrecht erst gedeihen konnte, bereitet. Die Institution der ständigen Gesandtschaften reicht bis ins 16. Jahrhundert zurück. Eine Menge von völkerrechtlichen Konventionen über den See- und Landhandel, über das Protektorat und die Privilegien der Kaufleute werden in dieser Zeit geschlossen. Der Krieg als öffentlich-rechtliches Verhältnis, dessen Subjekte allein die souveränen Staaten sind, ist an die Stelle der Fehde, des Privatkrieges, getreten. Die Okkupierung der neu entdeckten Länder seit 1500 war ein neues, treibendes Agens für die Entwicklung des Völkerrechts. Sie schuf einerseits neue Reibungsflächen unter den okkupierenden Staaten, deren Interessen sich berührten, und war so der Anlaß zu zahlreichen internationalen Kolonialverträgen, sie gab andererseits der Solidarität der Völkerrechtsgemeinschaft neue Nahrung, indem sie die europäischen Staaten so recht ihrer kulturellen Einheit gegenüber den fremden Erdteilen inne werden ließ.

[1]) Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Band 1, S. 378.

In der mit dem jungen Völkerrecht aufsprießenden Völkerrechtswissenschaft des 15. und 16. Jahrhunderts behandelte man das Völkerrecht nur unter dem naturrechtlichen Gesichtspunkte. Dadurch kam ein freier, philosophischer, allerdings etwas utopistisch anmutender Zug in die Völkerrechtswissenschaft, den sie selbst in der Neuzeit nicht ganz verloren hat. Die Bezeichnung jus gentium entlehnte man dem römischen Recht und römisch-rechtliche Vorstellungen des jus gentium traten der Erkenntnis des modernen Völkerrechts verwirrend in den Weg. Nicht im Geringsten dachte man aus der Praxis historisch-genetisch und induktiv die Früchte eines positiven Systems zu gewinnen, sondern machte sich frisch an sublime Probleme, vor allem an die Frage über die Rechtsmäßigkeit des Krieges[2]) und behandelte sie mit der im Reiche der Gedanken üblichen Freiheit und Kühnheit. Jedoch war dieser Zustand kein ungesunder, wie Kaltenborn[3]) meint. Die Zeit war nicht reif für ein positiv-völkerrechtliches System, dagegen war es eine dringliche Aufgabe, überhaupt völkerrechtliche Theorien aufzustellen, auf die gestützt, sich eine internationale Rechtspraxis entwickeln konnte. Völkerrechtspolitik, nicht Völkerrechtsdogmatik war das ungeschriebene Motto, das allen Autoren vorschwebte, wenn sie völkerrechtliche Fragen behandelten. Wenn man bedenkt, daß die tres libri de jure belli ac pacis des Hugo Grotius lange Zeit das völkerrechtliche Handbuch der Könige, Staatsmänner, Diplomaten und Feldherrn war, so kann man allein an dieser Tatsache die Bedeutung der rechtspolitischen Tendenz der Völkerrechtswissenschaft sehen. Das am ausgiebigsten behandelte Thema des 16. Jahrhunderts ist das Kriegsrecht. Vor allem sind es vier spanische Theologen, die auf einer höheren Stufe als die übrigen Autoren stehen und „das Kriegsrecht in seinen Grundlehren und von der moralischen Seite mehrfach in ausgezeichneter Weise behandelt haben“[4]). Franciscus a Victoria, Professor der Theologie in Salamanka und Dominikaner schrieb in seinen Theologicae relectiones duodecim zwei kriegsrechtliche Abhandlungen de Indis sive de jure belli Hispanorum und de bello[5]). Dominicus a Soto, ebenfalls Dominikaner und Professor der Philosophie in Alcala und Burgos ist berühmt geworden durch sein Schiedsamt, das er in dem Streite des Bartholomäus de Las Casas gegen Sepulveda ausübte, von denen

[2]) In seiner Note sur la littérature du droit des gens avant la publication du jus belli ac pacis de Grotius, Bruxelles 1883 hat Rivier die zahlreichen Autoren vor Grotius nach dem Thema, das sie behandelten, geschieden zusammengestellt.

[3]) Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, S. 28.

[4]) Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, S. 397.

[5]) Nys, Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius, S. 168.

der letztere die Grausamkeiten der Spanier bei der Kolonisation Indiens aus dem Kriegsrecht zu rechtfertigen versuchte[6]). Der Dritte ist der spanische Jesuit Johannes de Carthagena, Professor der Theologie in Salamanka und Rom, der in dem Streite der Republik Venedig gegen Papst Paul V., die päpstlichen Rechte verteidigte[7]). Bei weitem der hervorragendste ist aber Franz Suarez, dessen völkerrechtliche Bedeutung eingehender zu untersuchen unsere Aufgabe ist.

Erstes Kapitel.

Franz Suarez, sein Leben und seine Bedeutung als Völkerrechtler.

Franz Suarez[8]) wurde am 5. Januar 1548 zu Granada in Spanien geboren. Sein Vater, Gaspar Suarez von Toledo aus der altadeligen Familie der Agotrinez und Tozenaques hatte ansehnliche Besitzungen in den früher maurischen Gebieten um Granada, seine Mutter Antonia stammte aus dem Hause der Vasquez de Utiel. Von den acht Kindern, 4 Söhnen und 4 Töchtern, war Franz Suarez der zweitgeborene Sohn. Nach dem Besuche der Lateinschule seiner Vaterstadt bezog er, 13 Jahre alt, die Universität in Salamanka, um 3 Jahre die Rechte zu studieren. Es scheint, daß er sich in dieser Zeit in keiner Weise vor seinen Kommilitonen auszeichnete, weder durch Begabung noch durch Fleiß. Denn als er, von Hause religiös erzogen, durch aufsehenerregende Predigten des Jesuitenpaters Ramirez bewogen, in die Gesellschaft Jesu einzutreten sich entschloß, wies ihn der Rektor des Studienhauses kurzerhand als untauglich ab. Der Abgewiesene wandte sich an den Provinzial der kastilischen Provinz, der ihn auf sein dringendes Bitten gegen den Rat seiner Konsultoren 1564 in den Orden aufnahm. Nach einjährigem Noviziat in Medina kehrte er nach Salamanka zurück, um Philosophie und Theologie zu studieren.

---

[6]) L'affaire malheureusement n'eut point d'effet practique. Nys, ibidem S. 170.

[7]) Der Titel der Abhandlungen lautet: Pro ecclesiastica libertate et potestate tuenda adversus injustas leges Venetorum und Propugnaculum catholicum de jure belli romani pontificis adversus ecclesiae jura violantes. 1607 und 1609.

[8]) Zur Biographie benutzt ist: Karl Werner, Franz Suarez und die Scholastik der letzten Jahrhunderte 1861, 2 Bände, Erster Band, S. 64. Es sind vor allem zwei Quellen, aus denen Werner die Lebensdaten schöpft: Ignaz Descamps, Vida del venerabile y excelente Doctor Francisco Suarez de la Compagnia Jesus, Perpignan, 1672 und Joseph Massei, Vita servo di Dio ad esimo teologo P. Franzesco Suarez della Compagnia di Giesù, Rom 1687. Die Verfasser sind Ordensgenossen des Suarez.

Hier zeichnete er sich 1571 gelegentlich einer theologischen Disputation aus. Nach Beendigung seiner Studienzeit 1572 zum Priester geweiht, lehrte er in Segivia Philosophie, dann an der von Jesuiten gegründeten Universität Avila und abwechselnd in Valladolid und wieder in Segovia Theologie. 1578 wurde er nach Rom an das Collegium Romanum berufen und begründete hier seinen Weltruhm als des ersten Theologen seiner Zeit. Während seiner siebenjährigen Wirksamkeit an dieser Akademie haben Päpste, Fürsten, Edelleute und Gelehrte zu seinen Füßen gesessen[9]) und die Studenten kamen zu den frühen Vorlesungen des Winters mit der Laterne. Gesundheitliche Rücksichten, vor allem das Klima Roms bewogen ihn, an die Rückkehr in die mildere Luft seiner Heimat zu denken. 1589 ist er wieder in Spanien und lehrt an der Universität zu Alkala. In demselben Jahre erscheinen seine ersten schriftstellerischen Arbeiten: Die Kommentare zum 3. Teil der Summa des heiligen Thomas. Die natürliche Art der Darstellung und der klare, einfache Gang der Gedanken erregten Aufsehen in einer Zeit, da die gelehrte Welt mit den logischen Feinschmeckereien der Scholastik den Geschmack für eine einfach schlichte Auffassung verloren hatte. 1597 erhielt er, nachdem er noch ein Jahr in Salamanka gelehrt hatte, durch königliche Gnade den Ruf an die staatliche Universität in Coimbra zur Besetzung der cathedra prima. Nachdem er eine frühere Berufung aus Gründen der Kollegialität zu Gunsten eines anderen Prätendenten abgelehnt hatte, leistete er diesmal dem königlichen Rufe Folge[10]). Coimbra wurde seine zweite Heimat. In den zwanzig Jahren seines dortigen Aufenthaltes entfaltete sich seine reiche akademische und schriftstellerische Tätigkeit. Doch bleiben ihm auch jene schweren Enttäuschungen nicht fremd, die dem katholischen Theologen von denen drohten, welche im Neide über die wissenschaftliche Höhe seiner Theologie, die Kirchlichkeit seiner Lehren anzutasten suchten und unter dem beliebten Deckmantel der Reinerhaltung des kirchlichen Dogmas die schmutzigsten Mittel nicht scheuten, um sein Ansehen zu erschüttern[11]). Wirklich erreichten seine Gegner die Zensurierung einer ein-

---

[9]) Der Papst besuchte die Antrittsvorlesung. Unter seine damaligen Schüler zählten M. Viteleschi, der berühmte Jesuitengeneral, Jacob Gordon, der spätere Beichtvater Ludwig XIII. und der deutsche Jesuit Leonhart Less.

[10]) Sein kollegiales Verhalten fand wenig Gegenliebe, denn einigen Kollegen von der Fakultät war der Doctor Theologiae, da Suarez den Grad an keiner staatlichen Anstalt erworben hatte, nicht zünftig genug. Suarez machte kurz entschlossen an der königlichen Universität in Evora das mündliche Promotionsexamen nach.

[11]) Der letzte Band seiner Thomaskommentare erschien voller Fälschungen in einem Nachdruck. Doch wurde das Manöver bald durchschaut und der Nachdruck verboten.

zigen mißverständlichen Stelle in Rom. Suarez verfiel unter den Aufregungen über diese Vorgänge einer schweren Krankheit. Nach der langwierigen Genesung ging er auf Anraten des spanischen Nuntius zur Aufklärung selbst nach Rom. Hier entschädigte ihn die ehrende Antragung der Kardinalswürde, welche er jedoch ablehnte, für die Kränkungen des Vorjahres. Auf der Rückreise, die ihn über Madrid führte, suchte ihn der König vergebens in angesehener Stellung am Hofe zu halten. Das weltliche geräuschvolle Hofleben widerstrebte seiner innersten Natur, seinen Studien, seinem Lehrberufe[12]). Mit Gewalt zog es ihn wieder auf den lang entbehrten Katheder in Coimbra. Während seiner Romreise hatte er unermüdlich an der Fertigstellung von De Deo uno ac trino, eines seiner berühmtesten Werke gearbeitet. Als die Frucht dreijähriger Vorlesungen über Rechtsphilosophie, die er auf ausdrücklichen Wunsch des Königs hielt, erschien 1612 der Traktat De Legibus. In das nächste Jahr fällt die Veröffentlichung der Streitschrift gegen die Häresien der anglikanischen Hofkirche „Defensio fidei catholicae", die Suarez im Auftrage des Papstes geschrieben hatte. Die Schrift erregte Aufsehen, verbreitete sich rasch auf dem Kontinent und war in England und Frankreich der Gegenstand eines unliebsamen Nachspiels[13]). Bezeichnend für die Noblesse, mit der Suarez dieses eigentlich gegen die Krone Englands gerichtete Thema behandelte, ist die Form der Schrift. Wie der Titel schon sagt, ist sie nicht aggressiv gegen den englischen König, sondern defensiv, indem sie das Verhalten der kirchentreuen Fürsten, vor allem Philipps III. von Spanien, eingehend rechtfertigt. Es war dies das einzige Mal, daß Suarez schriftstellerisch in kirchenpolitische Streitfragen eingriff. Jm Jahre 1616 wurde er auf sein wiederholtes Bitten des Lehramtes an der Universität enthoben. Er zog nach Lissabon, dessen mildes Klima seiner schwächlichen Gesundheit mehr zusagte und lebte ganz der Herausgabe seiner umfassenden theologischen Werke. Im folgenden Jahre trat er zum letzten Male in die Oeffentlichkeit, als der päpstliche Nuntius wegen der Verletzung der Immunität eines Priesters durch den portugiesischen Staatsrat das Interdikt über Lissabon verhängt hatte. Suarez suchte zu vermitteln und erreichte wenigstens von der Regierung,

---

[12]) In einem Briefe an die Gräfin von San Gaeda bemerkt er: „Wenn Sie selbst durch die Rücksicht auf die Zukunft Ihrer Kinder nicht zu bewegen gewesen wären, die Erziehung der königlichen Prinzen zu übernehmen, so dürfen Sie um so weniger erwarten, daß ich durch keine weltlichen Sorgen gebunden am Hofe lebe und mich den vielfältigen Gefahren, meinem Berufe entfremdet zu werden, preisgebe."

[13]) In England wurde sie auf königliche Anordnung vom Henker verbrannt, in Frankreich erlitt sie auf Beschluß des Parlaments, das, in den Ideen des französischen Staatskirchentums befangen, die Schrift für revolutionär und staatsgefährlich hielt, dasselbe Schicksal.

daß keine Gewaltmaßregeln, zu welchen das Interdikt hätte veranlassen können, angewendet wurden, starb aber mitten in den Unterhandlungen an einer Erkältung, am 25. September 1617. Die feierlichen Exequien, zu denen der Erbprinz für den erkrankten Vizekönig, die Minister, der Päpstliche Legat und die Geistlichkeit erschienen, boten einen scharfen Kontrast zu der sonstigen Stille des Interdikts und ein Bild einträchtiger Anteilnahme der streitenden Parteien[14]). Die Leiche wurde nach Coimbra gebracht und im dortigen Jesuitenkolleg beigesetzt. In Suarez hat die Gesellschaft Jesu einen der feinsten theologischen Charakterköpfe ausgebildet, welche diese an Talenten und Charakteren reiche Gesellschaft aufweist. Es ist ein an äußeren, glänzenden Ereignissen armes, nach Innen gekehrtes und in Worten nicht leicht abschätzbares Priester- und Gelehrtenleben, das sich vor uns auftut und sich am schönsten und innigsten in der Empfindung spiegelt, welche der sterbende Suarez nach seinen eigenen Worten von der Süßigkeit des Todes hatte[15]). Durch die strenge Pädagogik der Jesuiten geschult und so an eine vom Intellekt beständig überwachte Lebensweise gewöhnt, zeigt Suarez jene feine Bescheidenheit und vornehme Verachtung weltlichen Glücks, welche von jeher eine Eigenart großer Gelehrten ausmachte[16]). Diese Eigenschaften sowie der aus tiefster Ueberzeugung von der göttlichen Institution seiner Kirche geschöpfte Ernst im Bunde mit einer auf dem Boden christlicher Ideale gewachsenen edlen Toleranz und Liebe, die seine schriftstellerische und professorale Tätigkeit durchwehen, lassen auch auf ihn den rühmenden Titel angebracht erscheinen, den Leigh Hunt auf Francois de Sales anwendet: The gentleman saint.

Das Hauptgewicht der Suarez'schen Lebensarbeit liegt in der Theologie, in deren spekulativ-philosophischer Fundamentierung und Ausgestaltung er als Meister gilt. Völkerrechtliche Probleme behandelt er nur, wo sie an seinen theologischen Wegen liegen, so die Lehre vom Krieg in einem Werke über die christliche Liebe. Das auch die anderen theologischen Tugenden umfassende Werk ist erst nach des Verfassers Tode in Mainz und Aschaffenburg verlegt worden und führt den Titel: „Opus de triplici virtute theologo". Es zerfällt in drei Teile: tractatus de fide, de spe, de charitate. Wir benutzen die Ausgabe von 1822 Mainz und Aschaffenburg. Neben diesem in der Hauptsache rein theologischen Werke haben wir von

---

[14]) Der Jurisdiktionsstreit wurde denn auch bald beigelegt.

[15]) Der Ausspruch: „Ich glaubte nie, daß das Sterben so süß sei," gehört zu seinen letzten Worten.

[16]) Einst fragte man ihn, wer Gott mehr verdanke, der König wegen seiner Königskrone oder Suarez wegen seiner Weisheit. Er antwortete mit einem leisen Anflug von Ironie: Der, welchem Gott die tiefste und eindringlichste Kenntnis seines Nichts gegeben hat.

Suarez auch ein juristisches Buch, zu dessen Abfassung wie schon oben erwähnt, eine Vorlesung de Legibus den Anlaß gab, die er im Auftrage des Königs in den Jahren 1609 bis 1612 in Coimbra hielt. Es ist 1612 in Lyon im Druck erschienen, wir benutzen eine Ausgabe von 1619, die zwei Jahre nach des Autors Tode bei Mylius in Mainz verlegt ist unter dem Titel: „Tractatus de Legibus ac Deo Legislatore". In dem prooemium, das er diesem Traktat vorausschickt, hat Suarez sich klar über den Grund ausgesprochen, der ihn, einen Theologen bestimme über die menschlichen Gesetze zu schreiben. Da die Theologie aus dem Reiche der Uebernatur, aus göttlichen Geboten schöpfe, so sei doch eigentlich dem Theologen die Behandlung der natürlichen und menschlichen Gesetze versagt, und er betrete damit fremden Boden[17]). Dem hält er entgegen, daß sich die Autorität aller Gesetze letzten Ursprungs von Gott herleite, und daß subjektiv jedes Gesetz eine religiöse Seite habe, als vinculum conscientiae, als Fessel, die das Gewissen des einzelnen verstricke. So ist denn der Gesichtspunkt, von dem er die menschlichen Gesetze behandelt, nicht juristisch, aber auch nicht einseitig theologisch, sondern mehr moralphilosophisch und rechtsphilosophisch und gerade in dieser Tendenz seiner Untersuchungen liegt ihre Stärke und ihre Schwäche. So kommt es, daß wir auch über das Völkerrecht keine selbständigen juristischen Untersuchungen haben, sondern neben dem klaren, scharf begrenzten Begriff dieses Rechts eine Fülle philosophischer Raisonnements und trefflicher Bemerkungen, die allerdings ein durchaus wissenschaftliches Begreifen des Wesens unsrer Disziplin darstellen. Auch sein Kriegsrecht, das in dem Traktat über die drei theologischen Tugenden behandelt ist, zeigt diese Eigenart und in dieser Abhandlung klingt aus dem Zusammenhang und dem theologischen Zweck des ganzen Werkes der theologische Grundton hörbarer durch. „Das Ganze ist keine rein philosophische Darlegung, sondern eine sonderbare Verschmelzung eines allgemeinen, abstrakten Raisonnements und historischer, positiver, besonders auch biblischer und kanonischer Satzungen, alles bunt durcheinander, im einzelnen sind aber die Definitionen scharf und bezeichnend"[18]).

Die Methode, die Suarez anwendet, ist durchaus scholastisch, die Struktur der einzelnen Kapitel syllogistisch und mit der üblichen logischen Technik verziert; doch artet sie selten in unfruchtbare Konsequenzmacherei aus. Eigentlich nur in den seichten, zeitgenössischen Kontroversen, auf die Suarez

---

[17]) Recte sane, inferat aliquis, si Theologus divinarum legum terminis contentus humanas non invadat, quas jure merito vel morales philosophi vel iuris utriusque professores sibi possunt vendicare. S., De Legibus, Prooemium.

[18]) Kaltenborn, Vorläufer des Hugo Grotius, S. 142.

allzu gewissenhaft eingeht, wird die Logik spitzfindig, schon deshalb, weil hier mit gleicher Münze, wie gezahlt ist, zurückgezahlt werden muß. Wahrhaft bewundernswert ist der klare, durchsichtige Stil und die durchdringende Schärfe der entwickelten Begriffe. Gerade das letzte ist, wenn man die Verschwommenheit der damaligen völkerrechtlichen Erkenntnisse bedenkt, einer der hervorstechendsten Vorzüge unseres Autors[19]).

Die Beurteilungen, die Suarez von den wenigen Autoren, die sich mit ihm als Völkerrechtler beschäftigen, erfahren hat, weichen wenig von einander ab. Ompteda[20]) ist der erste, der in seinem klassischen Werke den Wert der Suarez'schen Ausführungen erkennt, ja ihn für ein wahres Phänomen seiner Zeit hält und jene berühmte Stelle über die Völkerrechtsgemeinschaft abdruckt, die wegen ihrer Klarheit oft zitiert wird. Schließlich bedauert Ompteda, daß Sugarez völlig auf dem rechten Wege die Materie nicht weiter ausgeführt hat. Kühler urteilt Kaltenborn[21]). Seine offen ausgesprochene Vorliebe für die protestantischen Vorgrotianer lähmt sein Interesse an den Werken dieses spanischen Jesuiten. Wie er eingesteht, hat er den Traktat de Legibus, „der doch vorzugsweise hierher gehört", überhaupt nicht gelesen. Dafür hat er aber „einen sehr glücklichen Fund getan, in dem theologischen Werke de triplici virtute theologo eine völkerrechtliche Erörterung über den Krieg zu entdecken"[22]). Rivier bezeichnet in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts[23]) Suarez und Albericus Gentilis als die beiden eigentlichen Vorläufer des Grotius, Suarez, „weil er einen richtigen, edlen Begriff vom Völkerrecht aufstellt und der Idee der Völkerrechtsgemeinschaft bereits Ausdruck gibt." Nys[24]), welcher Suarez vom Standpunkt des Kriegsrechts behandelt, urteilt über ihn im Ganzen: „Phénomène curieux, à une époque où le droit international ne pouvait être connu, une définition avait paru, qui se rapproche

---

[19]) „Si on réflêchit à l'extrême delicatesse des matières abordées, à la finesse de distinctions, à la subtilité des syllogismes, on conviendra que ce n'est pas là pour notre auteur un faible mérite." Rolland in Les fondateurs du droit international, herausgegeben von Pillet, S. 97.

[20]) Ompteda, Literatur des gesamten sowohl natürlichen, als positiven Völkerrechts, erster Teil; Regensburg 1785, § 48.

[21]) K. v. Kaltenborn, die Vorläufer des Hugo Grotius auf dem Gebiet des jus naturae et gentium, sowie der Politik im Reformationszeitalter. Leipzig 1848, S. 136.

[22]) Ibidem, S. 137, Anmerkung.

[23]) Franz von Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, 1. Band, 4. Stück: Literaturhistorische Uebersicht der Systeme und Theorien seit Grotius von A. Rivier. § 85, Schriftsteller und Schriften vor Grotius, S. 399.

[24]) Ernest Nys, Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius, Bruxelles 1882, S. 12.

beaucoup de la conception moderne de ce droit. La notion scientifique du droit international était née.“ In der neuesten Zeit ist Suarez als einer der Begründer des Völkerrechts in der Sammlung Les fondateurs du droit international, die A. Pillet herausgegeben hat, von L. Rolland objektiv gewürdigt worden[25]). Rolland legt in großen Zügen die Grundbegriffe und das Kriegsrecht dar und stellt sich die Frage: Quelle est la valeur de cette œuvre, quelle est sa place dans la littérature du droit des gens?[26]). Er kommt zu dem Resultat: L'œuvre de Suarez peut être incomplête, elle peut reposer en partie sur un fondement contestable. Telle quelle, elle peut encore prétendre à une place de premier ordre dans la bibliographie du droit des gens[27]).

Zweites Kapitel.

Die völkerrechtlichen Grundbegriffe.

a) Jus gentium und jus naturale.

In den vier letzten Kapiteln des zweiten Buches seines Traktates De Legibus ac Deo Legislatore hat Suarez die grundlegenden Anschauungen, die er vom Völkerrecht hat, niedergelegt. Das zweite Buch trägt die Ueberschrift De lege aeterna et naturali ac jure gentium. Im fünften Kapitel gibt er den Begriff des jus naturale und erörtert in den folgenden bis zum sechzehnten Kapitel die Einheit, die verpflichtende Kraft und die Unveränderlichkeit des Naturrechts. Im siebzehnten Kapitel endlich kommt er auf das jus gentium zu sprechen und stellt sich in der Ueberschrift die Frage utrum jus naturale distingnatur a jure gentium. Die Ueberschrift des achtzehnten Kapitels lautet utrum jus gentium aliquid praecipiat aut prohibeat, des neunzehnten quomodo jus gentium distignatur a jure naturali, des zwanzigsten und letzten des Buchs aliqua corollaria et quomodo jus gentium justum sit et mutabile.

Die Einteilung des Rechts in jus naturale, jus gentium, jus humanum, die seit Ulpian Gemeingut der juristischen Wissenschaft war[28]) wird von Suarez beibehalten. Aber Suarez ist der erste, der dieser Unterscheidung, soweit sie das jus gentium et naturale betrifft, einen logisch einwandfreien Sinn gibt. Bewußt stellt er das Völkerrecht zwischen Naturrecht und Zivilrecht, denn das Völkerrecht habe wohl nahe Verwandtschaft mit dem Naturrecht, so daß es von vielen mit ihm verwechselt

[25]) Les fondateurs du droit international avec une introduction de A. Pillet, Paris 1904 (F. Suarez par L. Rolland).
[26]) Ibidem, S. 118.
[27]) Ibidem, S. 123.
[28]) Nys, Le droit de guerre, S. 9.

oder für ein Teil desselben gehalten würde, es unterscheide sich aber streng und sei gewissermaßen ein Mittelding zwischen Naturrecht und Zivilrecht[29]). Jus naturale ist das der menschlichen Natur von Gott eingegebene Gesetz, das in die Herzen der Menschen geschriebene Gesetz, das aus den der Vernunft evidenten Prinzipien des Guten und Schlechten verpflichtet. Gegenstand dieses Gesetzes ist das Gute an sich[30]). Jede Vorschrift, die aus der menschlichen Natur notwendig folgt, ist naturrechtlich. Denn was die menschliche Natur als gut oder schlecht mit Evidenz erkennt, bedarf zu seiner Verpflichtung keines positiven Gebotes, die Quelle der Verpflichtung ist hier die Konvenienz mit der vernünftigen Natur des Menschen[31]). Von diesem Begriff des Naturrechts ausgehend, weist Suarez jede Meinung ab, die das Völkerrecht als ein qualifiziertes Naturrecht definiert, etwa insofern es das menschliche Sozietätsleben zur Voraussetzung habe, während das eigentliche Naturrecht ganz absolute Vorschriften gäbe[32]), oder insofern sich das Völkerrecht erst durch mehrere Zwischenglieder und schwierige Deduktionen hinweg aus den allgemeinen Vernunftsprinzipien ableiten lasse, während das reine Naturrecht mit unmittelbarer Evidenz ausgestattet sei[33]), oder insofern es sich auf menschliche Handlungen und Verhältnisse allein beziehe, während das Naturrecht auch den Tieren gemeinsam sei[34]). Denn das Wesen des jus naturale bestehe unabhängig von jeder Supposition in der Notwendigkeit, mit der es aus den Vernunftsprinzipien folge und jedes Recht, möge es nun die menschliche Gesellschaft oder nur mittelbare Konsequenz aus den Prinzipien zur Voraussetzung haben, gehöre zum Naturrecht, wenn die Notwendigkeit des so erkannten einleuchte[35]). Viele Vorschriften des Naturrechts sind undenkbar ohne konkretes menschliches Gemeinschaftsleben,

---

[29]) De Legibus, II, cap. XVII Anfang.

[30]) De Legibus, II, cap. III Supponiums ex dictis bonum per se honestum.

[31]) Est ergo prima sententia affirmans naturam rationalem secundum se, et ut non implicat contradictionem, estque fundamentum omnis honestatis actuum humanorum vel convenientium tali naturae vel contrariae turpitudinis eorum per disconvenientiam ad eundem esse ipsam legem naturalem. De Leg. II, cap. V, 2.

[32]) De Leg. II, cap. XVII, 9. . . . . esse vero alias conclusiones quae sequuntur etiam ex principiis naturae necessario, tamen non absolute sed supposita humana societate . . . .

[33]) Ibidem II, XVII, 8. . . . . solumque differe a naturali, qui jus naturale sine discursu, vel facillimo discursu innotescit jus autem gentium per plures illationes et difficiliores colligitur.

[34]) Ibidem II, XVII, 3 jurisperti (!) ergo communiter distinguunt jus naturale a jure gentium in hoc, quod jus naturale est commune brutis etiam animantibus, jus autem gentium est proprium hominum.

[35]) XVII, 9 si illatio est evidens ex principiis per se notis, talis conclusio ad jus naturae pertinet non ad jus gentium.

so das Eigentum ohne die Güterverteilung. Gar von einem Rechte, das den Menschen mit den Tieren gemein sei, zu sprechen, sei absurd. Jede Distinktion sei aber falsch, die dem wesentlichen Unterschied von Völkerrecht und Naturrecht nicht gerecht würde. Dieser Unterschied falle aber am deutlichsten in die Augen an der Tatsache, daß das Völkerrecht der Notwendigkeit, der evidenten Konsequenz entbehre, also aus einer anderen Quelle als das Naturrecht fließe[36]). Diese könne sein etwa der menschliche Wille, die moralische Zweckmäßigkeit, die Tradition, die Gewohnheit[37]). Eine andere Distinktion konstruiert den Unterschied von Völkerrecht und Naturrecht daraus, daß das Naturrecht praezeptiv sei, das Völkerrecht nur konzessiv[38]).

Der Gedankengang dieser Theorie ist folgender. Wenn das Völkerrecht präceptive Normen aufweise, so müßte die verpflichtende Autorität entweder die menschliche Gewalt im Staate oder die Vernunft sein, das Gesetz also naturrechtlich oder zivil. Die konzessive Natur des Völkerrechts sei also der einzige bleibende Unterscheidungspunkt. Aus dem staatlichen Gemeinschaftsleben ergäben sich aber nützliche Einrichtungen genug, die der eigentliche Gegenstand des Völkerrechts seien[39]). Suarez lehnt die Theorie als logisch unhaltbar ab: Konzessives und praeceptives Recht ließen sich nicht trennen, eine Handlung, die mir konzediert wird, ist einem anderen verboten zu stören. Das konzessive Recht liefert einen Rechtstitel, der den Eingriff in die concessio untersagt, also praeceptiv ist[40]). Es wäre nun gewagt, die einzelnen Elemente des Rechts, soweit sie konzessiven Charakter hätten, dem Völkerrecht, soweit sie praeceptiv seien, der Ordnung des Naturrechts zuzurechnen oder z. B. anzunehmen, daß beim Privilegium die Konzession zivilrechtlich sei, das daraus resultierende Verbot der Störung aber naturrechtlich[41]). Damit

---

[36]) XVII, 9 ut etiam supposita tali materia non sequatur per evidentem consequentiam, sed per aliquam minus certam, ita ut arbitrium humanum et morales commoditas, potius quam necessitas intercedat.

[37]) XVII, 2 jus gentium quod ex communi usu gentium habetur.

[38]) XVIII, 1 jus gentium prout a naturali distinguitur, non continere sub se praecepta, aut promissiones, sed solum concessiones quasdam.

[39]) XVIII, 1 jus gentium necessarium esse, ut conveniat humanae naturae non absolute spectatae, sed ut jam constitutae in civili communitate, quia multa sunt utilia hominibus, ut in communitate viventibus, quae absolute non pertinent ad commodum naturae secundum se.

[40]) Ibidem XVIII ,5 si unum sit juris gentium etiam alterum, vel si unum est juris naturalis etiam aliud et ita non subsistere distinctionem datam.

[41]) De Legibus XVIII, 7 dici potest cum jure concessivo semper conjugi aliquod praeceptivum, tamen saepe esse posse diversorum ordinum.

wäre jeder Unterschied zwischen den Ordnungen des Rechts verwischt. Vielmehr sei daran festzuhalten, daß die facultas, die das konzessive Recht gewähre, entweder aus der Rationalität, also aus naturrechtlichem Grunde sich herleite oder aus dem Willen, dem Konsens der Menschen, also aus positivem menschlichem Recht[42]).

b) Das Völkerrecht als positives menschliches Recht.

Es ist eine Eigenart der völkerrechtlichen Disziplin und eine Quelle von Unklarheit und Widerspruch[43]) geblieben, daß einzelne Autoren bis heute immer wieder versuchten, philosophisches und positives Völkerrecht zu konfundieren, oder wie Holtzendorff[44]) sagt, „in einer gemeinsamen Formel zu definieren". An den von Suarez abgelehnten Unterscheidungen von jus gentium und jus naturae sehen wir aber, daß vor Suarez allgemein das Völkerrecht nur als ein sekundäres Naturrecht betrachtet wurde. Suarez ist der erste, der in der Positivität des Völkerrechts den wesentlichen Unterschied vom Naturrecht erblickt. Völkerrecht ist nach ihm jus positivum humanum. Es ist jus humanum, weil die verpflichtende Kraft von menschlicher, nicht göttlicher Autorität ausgeht. Es ist jus positivum, denn der Konsens und die Gewohnheit der Völker, nicht die Konvenienz mit der rationalen Natur des Menschen sei Quelle dieses Rechts[45]). Anders als die Gebote des jus naturale nehmen die Gebote des Völkerrechts ihre verpflichtende Kraft nicht aus der Notwendigkeit und Evidenz des befohlenen Guten und die Verbote verwehren nicht etwas an sich Schlechtes, sondern sie sind konstitutiv. Sie schaffen erst Normen unseres Handelns durch Gebieten und Verbieten, während das Naturrecht uns nur das evident Gute, das evident Schlechte zeigt[46]). Von dem jus civile, dem positiven Recht der einzelnen Staaten, unterscheide sich das jus gentium durch eine gewisse Universalität. Völkerrecht

---

[42]) Ibidem XVIII, 10 nam vel utrumque membrum in utroque jure repetitur, vel si praeceptum naturale est, etiam concessio illi cum proportione respondens ex ipso jure naturali nascitur.

[43]) Martens (übers. v. Bergbohm Band I, S. 16).

[44]) Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts § 1 A. 1.

[45]) De Legibus, II, XVII, 8 et e converso praecepta juris gentium ab hominibus introducta sunt per arbitrium et consensum illorum, sive in tota hominum communitate sive in majori parte, ergo non possunt dici scripta in cordibus hominum ab auctore naturae, ergo sunt juris humani, non naturalis.

[46]) De Legibus, XIX, 2 quia quatenus continet praecepta affirmativa non infert necessitatum rei praeceptae ex sola rei natura per evidentem, illationem ex principiis naturalibus et simili modo praecepta negativa juris gentium non prohibent aliquid, quia per se malum sit, unde ex parte humanae rationis non est jus gentium tamquam ostensivum malitiae, sed constitutivum. Hae autem sunt propriae et quasi essentiales differentiae legis.

gilt nicht nur in einem Staate, in einer Provinz, sondern bei allen, oder fast allen Nationen, wenigstens bei denen, die innerlich gut organisiert sind[47]). Das Völkerrecht sei auch anders entstanden als das jus civile, denn es sei Gewohnheitsrecht, das zivile aber meistens skriptiv, kodifiziert. Die Rechtsgewohnheit erstrecke sich nicht nur auf einen Staat, sondern auf alle und verpflichte so auch alle. Also die Universalität und die eigenartige, nur gewohnheitsrechtliche Erscheinungsform des Völkerrechts scheide es hinlänglich von dem übrigen positiven Recht[48]). Suarez kennt zwei Arten von Völkerrecht. Zuerst und im eigentlichen Sinne gehören zu ihm diejenigen Vorschriften, die alle Staaten unter sich verpflichten und beobachten. So die Institution der Gesandten, die Vorschriften der Verkehrsfreiheit, das Kriegsrecht. Erst durch die Gewohnheit, erst durch die Tatsache, daß sich die Völker in ihren gegenseitigen Beziehungen nach diesen Normen richten, wird hier das Recht geschaffen, es ist das oben entwickelte, positive Völkerrecht[49]). Wie in dem einzelnen Staat die Gewohnheit rechtsbildend wirke, so auch unter den Völkern. Die völkerrechtlichen Verhältnisse seien aber einfacher und weniger zahlreich und die Regeln, nach denen sie sich ordnen, einleuchtend, natürlich und zweckmäßig und deshalb der Bildung einer Rechtsgewohnheit förderlich[50]). Der willkürlichen Veränderung des Völkerrechts seien engere Schranken gesetzt als der Umwandlung des jus civile. Denn ein Recht, das bei allen Völkern gelte und durch die Autorität aller Staaten den Einzelstaat verpflichte, könne ohne Zustimmung aller nicht aufgehoben werden. Eine Aenderung sei im Gegensatz zum Naturrecht wohl möglich, wenn sie mit genügender Autorität ausgestattet sei, sowohl der Konsens der Staaten, als auch die entgegenstehende rechtsbeständige Gewohnheit haben rechtsändernde Kraft[51]). Zweitens würden zum Völkerrecht Vorschriften gezählt, die wohl in den einzelnen Staaten gleich sind, aber eigentlich zivilen Charakter hätten und deshalb nur in über-

[47]) Ibidem XIX, 6 satis esse, ut fere omnes gentes bene institutae (jure gentium) utuntur.

[48]) Ibidem XIX, 6, praecepta juris gentium in hoc differunt a praeceptis juris civilibus, quia non scripto, sed moribus non unius vel alterius civitatis aut provinciae sed omnium vel fere omnium nationatum constant.

[49]) Ibidem, XIX, 8, prior modus videtur mihi propriissime contineri jus gentium re ipsa distinctum a jure civili prout illud explicuismus.

[50]) Ibidem, XIX, 9, quod ea, quae ad hoc jus pertinent et pauca sunt et juri naturali valde propinqua et quae facillimam habent ab illo deductionem, adeoque utilem et consentaneam ipsi naturae.

[51]) Ibidem, II, XX, 8, in alio autem jure gentium longe difficilior est mutatio quia respicit jus commune omnium nationum et omnium auctoritate videtur introductum et ideo non sine omnium consensione tolli potest.

tragenem Sinne dem Völkerrechte zuzurechnen seien[52]). Beispiele sind sedium occupatio, aedificia, usus pecuniae. Es ist merkwürdig, wie Suarez sich hier wieder in die alten unklaren Vorstellungen des römischen jus gentium verliert und diese Normen als quasi — völkerrechtlich gelten läßt, da er sie doch mit seinem Begriff von Völkerrecht nicht vereinen kann. Er steht hier unter dem übermächtigen Einfluß Isidors, dem er die angeführten Beispiele entnimmt. Die Terminologie Isidors war unantastbares, wissenschaftliches Gut, und obgleich Suarez im einzelnen oft gegen die ersten Autoritäten streitet, konnte er sich hier nicht ganz von der im Mittelalter üblichen römischen Auffassung des jus gentium frei machen[53]). Mit der Erkenntnis der Positivität des Völkerrechts ist Suarez der Wissenschaft weit vorausgeeilt. Albericus Gentilis und vor allem Grotius huldigen mehr einem philosophischen Völkerrecht, wenn sie auch die Positivität nicht leugnen. Es wäre ihnen ja unmöglich gewesen, in ihren Systemen das Prinzip der Positivität durchzuführen. Das hat Suarez in seinen kriegsrechtlichen Ausführungen auch nicht getan. Es fehlte an einer einwandfreien völkerrechtlichen Praxis, aus der ein positiv rechtliches System hätte konstruiert werden können. „Denn auch das allgemeine Herkommen, die allgemeine Rechtsgewohnheit lassen sich im internationalen Leben schwer erkennen und sind immer erst durch schwierige wissenschaftliche Kombinationen zu gewinnen“[54]). So blieb denn die Erkenntnis der Positivität zuerst ohne Einfluß auf das mit ihrem Fundament aufzubauende System, sie blieb ohne Wert, weil sie auf diskursivem Wege lediglich als ein das Naturrecht vom Völkerrecht scheidendes Kriterium aufgestellt[55]), aber keineswegs aus der Rechtsgewohnheit selbst historisch induktiv abgeleitet werden konnte. Sie blieb unfruchtbar, weil sie auf dem Boden eines völkerrechtlich verwilderten Verkehrs noch nicht Wurzeln fassen konnte. So verstanden auch Gentilis und Grotius, als Kinder ihrer Zeit, das Gebot der Stunde und unternahmen es nur wenig, das positive, geltende Völkerrecht darzustellen, sondern setzten ihre ganze Kraft daran, das völkerrechtliche Gewissen der Staaten zu schärfen, keimenden Rechtsgewohn-

[52]) Ibidem, II, XIX, 10, nam proxime videntur spectare ad jus civile.

[53]) Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, S. 27: „Für's erste schwanken die Schriftsteller des 17. Säkulums noch in der Begriffsbestimmung des jus gentium, indem sie fort und fort geneigt sind, den Ausdruck im römischen Sinn zu nehmen und demnach das moderne Völkerrecht in das römische jus gentium aufzulösen oder doch zu verflachen.“

[54]) Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts S. 33.

[55]) Rolland in Les fondateurs, La méthode consiste à rechercher quel critérium on peut adopter pour distinguer le jus naturale du jus gentium.

heiten das Licht und die Luft philosophischer Begründung zu geben und so im rechtspolitischen Sinne das Völkerrecht aufzubauen, zu festigen und weiterzubilden. Auf Grotius sich stützend, der philosophisches und positives Völkerrecht in seinem Werke vereinigt, scheiden sich die Geister der positiven Schule von denen der naturrechtlich philosophischen. Hobbes, Pufendorff, Thomasius leugnen die Positivität, Zouch, Rachel verteidigen sie. Dieser Kampf der beiden Doktrinen ist erst um die Wende des 18. Jahrhunderts, wir nennen die Namen Jos. Jac. Moser und Friedrich Martens, zugunsten der Positivität entschieden worden[56]).

c) Das Prinzip der Völkerrechtsgemeinschaft.

Wir haben nun noch die Idee der Völkerrechtsgemeinschaft zu entwickeln, die nach Suarez die rationale Grundlage des gesamten Völkerrechts bildet. Wir können es nicht besser als in seinen eigenen, klassisch schönen Worten:

> Ratio autem huius partis et juris est, quia humanum genus quantumvis in varios populos, et regna divisa, semper habet aliquam unitatem non solum specificam, sed etiam quasi politicam et moralem, quam indicat naturale praeceptum mutui amoris et misericordiae, quod ad omnes extenditur et jam extraneos et cuiuscumque nationis. Quapropter licet unaquaeque civitas perfecta, res publica, aut regnum, sit in se communitas perfecta et suis membris constans, nihilominus quaelibet illarum est etiam membrum aliquo modo huius universi, prout ad genus humanum spactat, nunquam enim illae communitates sunt sibi sufficientes sigillatim quin indigeant aliquo mutuo juvamine et societate ac communicatione, interdum ad melius esse majoremque utilitatem, interdum vero etiam ob moralem necessitatem et indigentiam, ut ex ipso usu constat. Hac ergo ratione indigent aliquo jure quo dirigantur et recte ordinentur in hoc genere communicationis et societatis. Et quamvis magna ex parte hoc fiat per rationem naturalem; non tamen sufficienter et immediate quoad omnia; ideoque aliqua specialia jura potuerunt usu earundem gentium introduci[57]).

Der soziale menschliche Instinkt regiert nicht nur die Beziehungen der Individuen zu einander, sondern ergreift ordnend auch die Verhältnisse der Staaten. In Isoliertheit, in Abgeschlossenheit, in gegenseitiger Beziehungslosigkeit kann der einzelne Staat so wenig wie der einzelne Mensch existieren. Ein gemeinsames Band verbindet die nach Rasse und Staatsgesetz oft scharf zerklüfteten Völker und Reiche zu einer

---

[56]) Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, S. 48.
[57]) Suarez, De Legibus, II, XIX, 9.

neuen Einheit: Das Band gemeinsamer Interessen. Wirtschaftliche, moralische, politische Interessen schaffen eine neue Einheit, eine neue Gemeinschaft, und nicht nur der natürliche soziale Trieb der Menschen, sondern auch das Gebot der christlichen Liebe, das sich auf alle Menschen, auch die Staatsfremden und Volksfremden erstreckt, verleiht ihr Festigkeit und Bestand. Wohl ist der Staat eine aus sich lebensfähige, vollkommene Gemeinschaft, aber in der Kette aller Staaten ist er ein Ring, ein Glied, das sich in die große Gemeinschaft des Menschengeschlechtes einfügt, auch er wird aus notwendigen und nützlichen Gründen getragen von dieser Gemeinschaft und ist ihrer Hilfe und Unterstützung bedürftig. Diese immer rege Wechselwirkung der Interessen, diese gegenseitige stützende und helfende Tätigkeit ist kein zufälliges Spiel, kein willkürliches Handeln, sondern vollzieht sich in geregelter Ordnung; sie bestimmt sich zwar nicht nach naturrechtlich evidenten Prinzipien, hebt sich aber durch die Gewohnheit in die Sphäre eines positiv normierten Rechtszustandes. Das ist die geniale Theorie, die uns Suarez von dem rationalen Fundament des Völkerrechts gibt, die durchaus modern anmutend in großen Zügen die ratio des Völkerrechts erschöpft[58]). Zu einer Zeit, da sich in den europäischen Staatsvölkern die souveräne Zentralgewalt gebildet hatte, sah Suarez die scharfen Gegensätze und trennenden Elemente der einzelnen Staaten. Die Ideen von Weltrecht und Universalstaat waren verblaßt und die Institutionen, die sie herausgebildet hatten, genügten den neuen Verhältnissen nicht mehr und kamen außer Uebung und Geltung. Die Intensität der internationalen Beziehungen wurde aber eher stärker als schwächer. Da mußten neue Grundsätze gesucht werden, unter denen sich die gegenseitigen Beziehungen regeln konnten. Nicht mehr die Unterordnung unter eine ganz Europa beherrschende staatliche Gewalt ward maßgebend, sondern die Solidarität souveräner Staaten. Mannigfaltige Interessengemeinschaften, deren letzte Ursache der allgemeine, soziale Trieb der Menschheit ist, schmieden die Staaten zu einer neuen Einheit und Gemeinschaft mit eigenen Gesetzen und Gewohnheiten zusammen, das Gebot der christlichen Liebe gibt ihr die religiöse Grundlage[59]). Von einem internationalen Tribunal, das doch ein natürliches, ja notwendiges Supplement dieser Theorie ist, erwähnt Suarez nichts. In seiner Abhandlung über den Krieg

[58]) Les fondateurs, S. 119. N'est ce pas là, en somme, le fondement du droit international tout entier?

[59]) Nys, Le droit de la guerre, S. 187. Ce qui fait le charme de Grotius, c'est l'amour de l'humanité que respire chacune de ses pages; la charité chrétienne illume également les écrits de Suarez.

streift er einmal den Gedanken des Schiedsgerichtes, er hält aber die praktischen Schwierigkeiten, die sich seiner Konstituierung entgegenstellen, für zu groß[60]).

Drittes Kapitel.

Kriegsrecht.

Die Abhandlung de bello, die Suarez als disputatio 13. dem Traktat de charitate seines „opus de triplici virtute theologo" einfügt, ist unabhängig von den völkerrechtlichen Ausführungen in „de legibus". Die beiden Abhandlungen verweisen niemals auf einander, ja sie stehen insofern in einem Widerspruch, als der Grundsatz der Positivität in den allgemeinen Erörterungen scharf betont wird, in den speziellen, kriegsrechtlichen aber, weil es an einer sicheren, klaren Kriegspraxis fehlte, zurücktritt. In den sieben Sektionen der disputatio 13. untersucht Suarez zuerst, ob der Krieg seinem Wesen nach schlecht sei. Dann entwickelt er die Voraussetzungen eines gerechten Krieges: die Legitimation zum Kriege und den Rechtstitel des Krieges. Zuletzt gibt er die Normen, nach denen im Kriege selbst zu verfahren ist, damit er gerecht bleibt[61]).

a) Begriff und Wesen des Krieges.

Suarez definiert den Krieg als pugna exterior, quando est inter duos principes vel duas res publicas[62]). Er unterscheidet ihn dadurch von der seditio, die innerhalb des Staates zwischen Fürst und Untertanen, oder Untertanen und Untertanen sich auswirkt und dem duellum, das keinen öffentlichen, sondern privaten Charakter hat. Der Krieg ist defensiv, wenn er als berechtigte Notwehr den rechtswidrigen Angriff eines anderen abwehrt, und als solcher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erlaubt. Aber auch der Agressivkrieg ist nicht etwas an sich schlechtes, wenn er auch nur in der äußersten Not-

[60]) Suarez, De charitate XIII, 6 Oxporteret ergo ut utriusque partis consensu arbitrii eligerentur, quod quidem medium, quia raro amplectentur, ideo solet esse rarissimum.

[61]) Die Ueberschriften der einzelnen Sektionen formulieren präzis den Inhalt der aufgerollten Probleme: I. utrum bellum sit intrinsece malum. II. apud quem sit legitima potestas indicendi bellum. III. utrum indicere et consequi bellum liceat etiam Clericis. IV. quis sit justus titulus belli. V. utrum Principes Christiani habeant aliquem justum titulum belli praeter eum quem ratio naturalis dictat. VI. Qua certitudine constare debeat de justa causa belli, ut illud justum sit. VII. quis sit dibitus modus gerendi bellum.

[62]) Suarez, De charitate, disputatio XIII, Anfang.

wendigkeit anzuwenden ist[63]). Der Agressivkrieg ist erlaubt, wenn er das einzige Mittel ist, um Recht zu schaffen. Nach Suarez besteht nämlich das Wesen des Krieges in einer eigentümlichen jurisdiktionellen Gewalt des Kriegführenden über den Bekriegten. In dieser Auffassung von Krieg liegt der Kern seines ganzen Systems.

So lange ein Richter da ist, ist die Selbsthilfe nur in den Grenzen der Notwehr gestattet, über der souveränen Gewalt der Staaten existiert aber keine Jurisdiktion, es bleibt also nur der Krieg als die einzige Möglichkeit, Unrecht in Recht zu verwandeln. Der, welcher mir Unrecht tut oder mir gegenüber im Unrecht ist, untersteht ratione delicti meiner Jurisdiktion, er hat sich mir schuldig gemacht, ich muß ihn, wenn er sich zur Genugtuung nicht bereit erklärt, zum Recht zwingen können; das ist bei souveränen Gewalten nur im Wege des Krieges möglich[64]). Der Krieg ist Zwangsvollstreckung oder Strafe[65]). Wenn ein Anspruch aus zivilem Rechtstitel durch ihn verfolgt wird, so schafft er unter Parteien Recht, wie die zivile Rechtsprechung und erhält sein Ziel und das Maß seiner Wirksamkeit von dem materiellen Anspruch, er ist dann ein actus distributivae justitiae[66]) und wird grundlos mit der erlangten Erfüllung des Anspruches. Wenn er aber wegen schwerer völkerrechtlicher Delikte geführt wird, so ist er analog der strafrechtlichen Jurisdiktionsgewalt ein öffentliches Racherecht, das in der gerechten Ausmessung der Strafe seine Schranken findet[67]). Daß Subjekt und Richter der Streitsache in einer Person vereinigt sind, kann allerdings dazu führen, daß die Grenzen der Gerechtigkeit überschritten werden. Aber man hat es im Kriege mit der öffentlichen Gewalt zu tun, deren Organe objektiver, den Affekten weniger zugänglich zu urteilen imstande sind, als der Private. Der höchste Zweck des Krieges ist die Gerechtigkeit, die Herstellung des Rechtszustandes, die Bestrafung des Unrechts. Deshalb ist der Krieg auch vom Standpunkte des christlichen Sittengesetzes erlaubt, er ist nicht an sich schlecht, er verstößt auch nicht gegen das Gebot der Feindesliebe[68]).

---

[63]) Ibidem sectio I, 5 bellum etiam aggressivum non est per se malum sed potest esse honestum et necessarium.

[64]) Ibidem, sectio IV, 1 unde necesse est, ut intercedat eorum culpa, ratione eius efficiantur subditi, aliquin quo titulo essent digni poena aut subessent alienae jurisdictioni?

[65]) Ibidem, sectio VII, 5 quia non solum in bello habetur ratio commutativae justitiae, sed etiam vindicativae.

[66]) Ibidem, Sectio VII, 2.

[67]) Ibidem, Sectio IV, 5 in orbe, ut diversae res publicae pacate vivant, necessaria est potestas puniendi injurias unius contra aliam . . . . unde huiusmodi bellum introductum est loco justi iudicii vindicativi.

[68]) Suarez greift hier in zeitgenössische theologische Kontroversen gegen Wikliff, die Manichäer und Luther ein.

Denn größere Uebel entstehen, wenn er verboten wäre, und zu einem wahren, sicheren Frieden bildet er oft das notwendige Mittel; der Kriegführende haßt ja auch nicht die Personen, das wäre contra charitatem, sondern ihr Unrecht, das er bestraft[69]). Damit nun die jurisdiktionelle Gewalt, die der Krieg in sich schließt, in gerechter Form ausgeübt wird, ist erforderlich, daß sie nur von bestimmten Subjekten ausgeübt wird, daß sie auf Grund eines Rechtstitels ausgeübt wird, und daß die Art der Kriegführung bestimmten Vorschriften entspricht. Diese drei Bedingungen müssen erfüllt sein, daß der Krieg ein justum bellum sei und bleibe.

b) Die Voraussetzungen der Kriegsführung.

I. Subjekt des Krieges.

Die zur Kriegführung legitimierte Gewalt, das Subjekt des Krieges ist nach Suarez der souveräne Staat[70]). Regelmäßig hat also nur der souveräne Fürst oder die souveräne Republik das Recht, den Krieg zu erklären. In der Monarchie verkörpert die Person des Fürsten den Staat und vereinigt in sich die gesamte staatliche Gewalt, also auch das Recht der Kriegserklärung. Nur wenn der Fürst einem staatsfeindlichen, staatsschädlichen Treiben lässig zusieht, kann der Staat ohne seine Mitwirkung Krieg erklären und Krieg führen[71]); denn nächst dem Fürsten hat die Vermutung der Zuständigkeit die Staatsregierung. Da der Krieg nach Suarez ein Ausfluß der jurisdiktionellen Gewalt über die Bekriegten ist, so ist es durchaus natürlich, daß Subjekt dieser äußeren Jurisdiktion derjenige ist, bei dem auch im Innern die Macht steht, Recht zu schaffen und zu strafen: der Souverän. Ein staatsrechtliches Kennzeichen der Souveränität ist die höchste Gerichtsbarkeit. Wo ein Tribunal ist, das in letzter Instanz die Rechtsstreitigkeiten der Untertanen erledigt, da ist eine in ihrer Art höchste Jurisdiktion, die nur von einer unabhängigen, also souveränen Gewalt ausgehen kann[72]). Des

---

[69]) Ibidem, Sectio I, 3 Similiter non est contra inimicorum delictionem, nam qui honeste bellum gerit, non odit personas, sed opera, quae juste punit.

[70]) Ibidem, Sectio II, 1 Supremus princeps, qui superiorem in temporalibus non habet vel res publica, quae similem jurisdictionem apud se retinet, habet naturae potestatem legitimam indicendi bellum.

[71]) Ibidem, Nisi forte princeps esset ita negligens in vindicanda et defendenda republica, ut ea de causa publica et gravissima incommoda pateretur, hunc enim posset tota res publica se vindicare.

[72]) Ibidem, XIII, sect. II, 4 et signum supremae iurisdictionis est, quando apud talem Principem rempublicamve est tribunal, in quo terminantur omnes causae illius principatus neque appellatur ad aliud tribunal superius.

Rechts zum Kriege entbehren die nicht souveränen Monarchien und die unvollkommenen Republiken. Sie haben Recht vor der ihnen übergeordneten Gewalt zu suchen; doch sind von diesem Grundsatz Ausnahmen zu machen: bei Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit der Angelegenheit kann der nicht souveräne Staat den Willen des Souveränen zum Kriege präsumieren[73]). In der Defensive gilt natürlich das Recht der Notwehr. Denn öffentliche Güter und vornehmere Werte, als der Private zu schützen hat, stehen auf dem Spiel, und wenn auch keine souveräne, so ist doch wenigstens eine öffentliche Gewalt vorhanden, die sich wehren kann[74]). Ferner sind die Feinde der Strafgerichtsbarkeit des fremden Staatsgebietes, das sie betreten, eo ipso unterworfen; diese kann sich aber wirksam nur in der Form des Krieges entfalten. Abgesehen von dieser Ausnahme ist ein Krieg, der ohne die Voraussetzung einer souveränen Gewalt als Kriegssubjekt geführt wird, nicht nur contra charitatem, sondern auch contra justitiam; denn es fehlt das Fundament der Jurisdiktion: die Legitimität des Subjektes[75]). Aus einem solchen Kriege entsteht daher für den Bekriegten die Forderung auf Schadensersatz, und zwar, wenn der Kriegstitel zu Recht bestand, die Forderung auf Ersetzung desjenigen Schadens, der durch die unrechtmäßige Verfolgung des rechtmäßigen Anspruchs entstanden ist.

II. Rechtstitel des Krieges.

Die zweite Voraussetzung eines gerechten Krieges ist die justa causa, der Rechtstitel des Krieges[76]). Er ist nach Suarez der Angelpunkt, in dem das rechtliche Verhältnis des Krieges ruht. Der Rechtstitel erfüllt zwei notwendige Funktionen: er ist erstens die Quelle der jurisdiktionellen Gewalt, indem er allein Jurisdiktion schafft[77]), er ist zweitens der Inhalt des Rechtsstreites, das Objekt des Rechtsverhältnisses, indem er das Maß der kriegerischen Exekution bestimmt. Der generelle Rechtstitel des Krieges ist injuria gravissima

---

[73]) Ibidem, XIII, sectio II, 3 sufficere voluntatem principis interpretativam.

[74]) Ibidem, sectio II, 3 quia bonum est commune et excellentius et potestas etiam eius est suo modo publica et communis.

[75]) Ibidem, sectio II, 6 Bellum quod iuxta praecedentem conclusionem sine legitima autoritate indicitur, non solum est contra charitatem, sed etiam contra iustitiam, etiamsi adsit legitima causa.

[76]) Ibidem, sectio IV, 1 Nullum potest esse justum bellum, nisi subsit causa legitima et necessaria.

[77]) Ibidem, Bellum . . . inducitur contra non subditos unde necesse est, ut intercedat eorum culpa ratione eius efficiantur subditi, aliquoquin quo titulo essent digni poena, aut subessent alienae jurisdictioni?

schweres Unrecht, das nur durch den Krieg wieder gut gemacht werden kann. Denn der Krieg ist ein Eingriff in Eigentum, Freiheit und Leben von Menschen, er fordert eine diesem Eingriff proportionale Schuld. Das Unrecht muß dem Kriegführenden selbst oder seinen Untertanen zugefügt sein. Denn eine Jurisdiktion kann sich nur begründen dadurch, daß der Bekriegte durch seine Schuld ihm verpflichtet ist. Die Jurisdiktion ratione culpae ist höchst persönlich zwischen Schuldner und Verletztem[78]). Wohl kann der Verletzte, wenn er sich allein zum Kriege zu schwach fühlt, die Hilfe oder Intervention eines Dritten anrufen, damit dokumentiert er den Willen zum Kriege und der Dritte handelt, wenn er eingreift, nur in fremden Namen. Aufdrängen kann er seine Intervention von Rechts wegen niemandem[79]). Das begangene Unrecht kann nach Suarez verschiedener Art sein: Erstens die Okkupation fremden Staatsgebietes und die Weigerung der Herausgabe; zweitens die Verletzung völkerrechtlicher Vorschriften, z. B. des Rechtes auf freien Verkehr; drittens eine schwere Ehrenverletzung des Souveräns[80]). Nicht nur das Unrecht gegen den Staat oder den Souverän als solchen, sondern auch das gegen Schutzbefohlene liefert den rechtlichen Kriegstitel. Jedoch müssen die Schutzbefohlenen selbst außerstande sein, ihr Recht wahrzunehmen und deshalb die Intervention des Schutzherrn anrufen. Denn der Schutzherr ist nicht aus eigener Machtvollkommenheit zum Wächter der Interessen der Schutzbefohlenen bestellt, sondern durch deren ausdrücklichen Willen; die durch den Krieg geschaffene Jurisdiktion übt er in ihrem Namen. Den Unglauben infidelitas lehnt Suarez als rechtlichen Grund zum Kriege ab. Denn ein Zwang zur Annahme des wahren Glaubens besteht nicht zu Recht[81]). Jeder, der Gewalt gegen Menschen anwendet, kann es nur auf Grund einer weltlichen Jurisdiktion. Weder die Kirche, noch die Fürsten haben gegen die Ungläubigen irgendwelche staatliche Machtbefugnisse deshalb, weil sie ungläubig sind. Wenn aber ein Volk im Begriffe, das Christentum anzunehmen, von seinem Monarchen daran gehindert wird, so kann ein fremder Fürst auf Verlangen intervenieren. Er handelt dann in fremden Namen und die Ordnung der Jurisdiktion wird nicht verletzt.

---

[78]) Ibidem, unde quod quidam ajut supremos Reges habere potestatem ad vindicandas injurias totius orbis est omnino falsum et confundit omnem ordinem et distinctionem iurisdictionum.

[79]) Ibidem, At vero seclusa tali voluntate, quivis alius non potest se intromittere, cum is qui fecit injuriam non cuicumque sit factus subditus, sed tantum offenso.

[80]) Ibidem, IV, 3 Unum si Princeps res alterius occupet ac nolit restituare. Alterum si neget communia jura gentium sine rationabili causa. Tertium gravis laesio in fama vel honore.

[81]) Suarez, Operis de triplici virtute theologo tractatus de fide Disp. XIII, sectio II. nullo modo licet infideles non subditos cogere ad fidem audiendam.

Kein Rechtstitel zum Kriege ist weiter das imperium, das eine Jurisdiktion über die ganze Erde umschließen soll. Denn die Theorien über die höchste irdische Gewalt, mag sie nun dem Kaiser oder dem Papst zugeschrieben werden, sind haltlos[82]). Es gibt also nur einen naturrechtlichen Titel zum Kriege, keinen Titel aus kanonischem Recht, wie etwa die Bekehrung der Ungläubigen, keinen Titel aus einem die universale weltliche Jurisdiktion des Kaisers oder Papstes fingierendem Staatsrecht[83]).

Außer dem generellen Rechtstitel des persönlich zugefügten Unrechts kennt Suarez noch einen speziellen, zivilisatorischen oder besser gesagt, kolonisatorischen Rechtstitel zum Kriege. In das Jahrhundert seines Lebens fielen die Entdeckungen neuer Seewege und neuer Länder. Im Jahre 1600 war die erste Kolonialgesellschaft, die indische Kompagnie, gegründet worden. Es wurde die Frage brennend, ob der Fremde, wenn er sich nicht gütlich mit den Eingeborenen auseinandersetzen konnte, einen rechtlichen Titel zum Zwange, d. i. zum Kriege gegen sie habe. Suarez bejaht es unter bestimmten Voraussetzungen: die zu bekriegenden Völker müssen auf einem so niedrigen Kulturstandpunkte stehen, daß die Einführung menschlicher Gesittung eine Notwendigkeit ist. Es muß das Unvermögen der Wilden, ihre Verhältnisse zu ordnen, da sein und durch die Bekriegung sollen bessere, menschenwürdigere Zustände geschaffen werden. Also nicht die Einführung des Christentums oder einer bestimmten Staatsverfassung ist hier gerechter Kriegsgrund, sondern allein der Umstand, daß die kulturellen Verhältnisse eines Volkes nicht mehr dem Naturrecht konform sind[84]). Der spezielle Titel ist ebenso naturrechtlich, wie der generelle, er steht dem christlichen Staate, ebenso wie dem nichtchristlichen zu, weil er jedem Kulturstaate gegenüber einem Volke, das im Widerspruch mit dem Naturrecht dahinlebt, zukommt.

Der Souverän allein hat die Pflicht, die Rechtmäßigkeit des Titels, auf den hin der Krieg geführt wird, zu prüfen, nicht die Feldherrn, nicht die gemeinen Soldaten[85]). Sie halten sich am besten an das Recht des Fürsten und leisten ihm

---

[82]) Suarez, De charitate, Disputatis XIII, sectio V, 4 sed haec omnia sunt vana et conficta.

[83]) Suarez, ibidem V, 6 nullum esse titulum belli ita proprium Christianorum principum qui non habeat fundamentum aliquod vel certe proportionem cum lege naturali.

[84]) Ibidem, sectio V, 5 Ex quo nihilominus intellegitur, hunc titulum, si quis est, non esse proprium Christianorum sed eundem pertinere ad omnem Regem, qui velit servare legem naturae, ex qua praecise considerata hic titulus oritur.

[85]) Ibidem, sectio VI, 1. Supremus rex tenetur ad diligentem causae et justitiae examinationem.

Gehorsam[86]). Dagegen müssen sich gemietete Söldner, die nicht Untertanen des Fürsten sind, vor ihrer Anwerbung vergewissern, ob die Sache, für die sie dienen wollen, gerecht ist und dürfen, wenn die Unrechtmäßigkeit des Krieges feststeht, nicht auf der Seite des Unrechts kämpfen[87]). Der Souverän hat zwar allein die causa zu prüfen, denn ihm allein steht die jurisdiktionelle Gewalt zu; da aber zur Prüfung und Entscheidung eines Rechtsstreites neben der Jurisdiktion, auch Jurisprudenz, Kenntnisse, Klugheit gehören[88]), so wird er gut tun, erfahrene Staatsmänner zur Beratung heranzuziehen, wodurch auch diese zur genauen Untersuchung und Erforschung des Rechtes und der Wahrheit verpflichtet werden[89]). Die justa causa des Krieges ist nicht immer evident. Nur bei Völkerrechtsverletzungen oder Beleidigung der Souveräne liegt die Schwierigkeit weniger in dem Urteil über Recht und Unrecht, als in der gerechten Bemessung der Strafe. Es gibt Tatbestände analog denen, die den Zivilgerichten zur Judikatur vorliegen, die sehr verwickelt sind. Der Krieg als negotium gravissimum, als Angelegenheit, die das Wohl und Wehe vieler betrifft, heischt hier eine peinliche, genaue Untersuchung und nur, wenn die Probalität des Rechtes sich auf meine Seite neigt, habe ich eine justa causa belli[90]). Ergibt sich für beide Parteien eine gleiche Wahrscheinlichkeit des Rechts, so gilt der Rechtssatz: melior est conditio possidentis. Okkupieren zwei Staaten unter gleichen rechtlichen Voraussetzungen herrenloses Gut, so hat, wenn eine Einigung nicht zu erzielen ist, jeder das Recht auf die Hälfte des Gegenstandes. Bei Unteilbarkeit entscheidet das Los, der Gewinner hat den anderen Teil zu entschädigen. Erst die Verletzung des Aneignungsrechtes zu gleichen Teilen ist ein Titel zum Kriege und zur Okkupation der ganzen Sache[91]).

Der Krieg ohne rechtlichen Titel ist nicht nur gegen die christliche Liebe, sondern auch gegen die Gerechtigkeit. Aus ihm entsteht die Verpflichtung auf Ersatz des ganzen Schadens,

---

[86]) Ibidem, sectio VI, 9 nam ex simili inoboedientia ordinarie sequeretur, non posse principes defendere iura sua, quod grande esset et commune incommodum.

[87]) Ibidem, VI, 10 Communis sententia esse videtur teneri hos ad examinandam iustitiam belli. Diese Frage ist, als Gewissensfrage des einzelnen Soldaten, rein theologisch.

[88]) Ibidem, sectio VI, 6 cui negotio necessaria non est jurisdictio, sed scientia potius et prudentia.

[89]) Ibidem, VI, 7 quotius ad consilium vocantur, ut indicium ferant de bello inchohando, tenentur veritatem diligenter inquirere.

[90]) Ibidem, sectio VI, 2 quiia ille est actus iustitiae distributivae, in qua dignior est praeferendus, est autem dignior cui probabilius ius favet.

[91]) Ibidem, sectio VI, 4 Quod si unus tentaret rem totam occupare aliumque excludere, hoc ipso injuriam alteri faceret, quam posset iuste repellere et titulo justi belli rem totam occupare.

den der Krieg verursacht hat[92]). Es ist aber auch der Fall denkbar, daß ein Krieg an sich, wenn auch der Rechtstitel vorhanden ist, dennoch gegen die christliche Liebe verstößt, und zwar dann, wenn die Notwendigkeit zum Kriege fehlt. Zwar entsteht aus einem Kriege contra charitatem kein Anspruch auf Schadensersatz für die Bekriegten, denn ihr Unrecht war ja der gerechte Grund des Krieges, immerhin hat sich der Kriegführende die großen Schäden vor Augen zu halten, die jeder Krieg auch dem eigenen Staate bringt. Für die Beurteilung aber, ob ein Krieg notwendig ist oder nicht, wird die Abwägung der Nachteile, die er dem öffentlichen Wohl des eigenen Staates bringt, entscheidend sein[93]).

III. Die Idee des Schiedsgerichtes.

Der Krieg, wie ihn Suarez auffaßt, ist seiner Natur nach ein letztes äußerstes Mittel zur Verwirklichung eines rechtlichen Zustandes. Es wäre gegen jede Klugheit, gegen das Staatswohl, ja gegen die Gerechtigkeit, wenn die internationalen Streitigkeiten nur im Wege des Krieges ausgetragen werden könnten[94]). Der friedliche Weg zur Erledigung auftauchender Streitigkeiten ist nach Suarez zunächst das Schiedsgericht. Suarez denkt hier nicht an einen ständigen, von den Staaten anerkannten Schiedshof, sondern an ein von Fall zu Fall eingesetztes Kollegium von Schiedsrichtern. Jeder Souverän bestimmt diejenigen Mitglieder, die von seiner Seite daran teilnehmen und behält sich das Recht vor, das Kollegium als Ganzes zu bestätigen. Am besten werden zu diesem Amte erfahrene, in den Staatsgeschäften und der Rechtsprechung ergraute Männer gewählt, wie die höchsten Richter des Landes[95]). Ist das Kollegium bestätigt, so sind beide Parteien an den gefällten Schiedsspruch gebunden. Die praktische Bedeutung dieses Schiedsamtes schätzt Suarez gering. Sein Hauptmangel liegt in der Organisation, insofern ein Gericht tätig ist, das als nationale Partei das Subjekt des Rechtsstreites bleibt. Es wird überhaupt schwer halten, ein national

---

[92]) Ibidem, sectio IV, 8 Qui sine iusta causa bellum aggreditur non solum contra charitatem sed etiam contra justitiam peccat, unde tenetur omnia damna resistuere.

[93]) Ibidem, IV, 9 multa igitur consideranda sunt, ut obligetur Princeps ad relinquendum jus bellandi, ne regnum eius damnum patiatur.

[94]) Ibidem, VI, 5 Nam impossibile est authorem naturae in eo discrimine reliquisse res humanas, quae frequentius coniecturis potius quam certa ratione reguntur ut omnes lites inter Principes supremos et res publicas non nisi per bellum terminari debeant.

[95]) Ibidem, VI, 5 an in huius modi casibus teneantur supremi Principes arbitrio bonorum virorum iudicum relinuqere? Censeo vero probabilem valde esse partem quae affirmat.

geteiltes Kollegium zu konstituieren, weil jede Partei die vorgeschlagenen ausländischen Richter als befangen ablehnen kann[96]). So nachdrücklich also auch Suarez die Möglichkeit und das Erwünschtsein eines Schiedsgerichtes betont, ist er klug genug, seinem Vorschlag wegen der großen Mängel, die ihm anhaften, keine praktische Bedeutung beizumessen[97]). Von der Idee eines modernen Schiedshofes, als eines notwendigen Supplements der Völkerrechtsgemeinschaft, trennte Suarez nur ein Schritt, wenn man die Klarheit bedenkt mit der er die Völkerrechtsgemeinschaft auffaßt und entwickelt.

Suarez dachte, wenn er die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten ins Auge faßte, an ein anderes Organ, dem er in seinem System eine hervorragende Rolle als Schiedsrichter zuweist, an das Papsttum. Es ist die bekannte mittelalterliche Theorie von dem jus evocandi et sententiam ferendi, welche Suarez hier vertritt. Der Papst ist der zu eigenem Recht geborene Schiedsrichter der christlichen Staaten. Er hat die Befugnis, Streitigkeiten christlicher Fürsten als res christiana vor sein Forum zu ziehen und eine bindende Sentenz zu fällen. Seine Jurisdiktion erwächst nicht auf völkerrechtlichem Fundament, sondern ist ein Ausfluß seiner geistlichen Gewalt, kraft deren er das geistliche Wohl der Christenheit zu schützen hat und jede, dieses öffentliche Wohl berührende Sache evoziert. Die Jurisdiktion hat nur unter den christlichen Staaten Wirkung, denn sie reicht nur soweit, als die geistliche Gewalt reicht. Der Papst kann evozieren, er braucht es aber nicht; evoziert er nicht, so liegt es an der Partei im Wege des Krieges sich ihr Recht zu suchen; evoziert er aber, so verliert selbst der rechtmäßige Kriegstitel seine jurisdiktionsschaffende Wirkung. Demnach ist ein Krieg, welcher trotz der Evokation geführt wird, nicht nur contra obœdientiam, sondern auch contra justitiam[98]). Die Evokation hat also praktisch die Bedeutung eines päpstlichen Kriegsverbotes. Die Fürsten waren weit entfernt, die Theorie des päpstlichen jus evocandi anzuerkennen. Doch wiesen sie die schiedsrichterlichen Dienste des Papstes nicht rundweg ab, denn das Papsttum war die einzige internationale Institution des Mittelalters. Die Geschichte zeigt, daß die Päpste sich der ebenso schwierigen wie undankbaren Aufgabe, den Frieden unter den Staaten zu erhalten, mit schönem Erfolge

---

[96]) Ibidem, VI, 6 nam saepissime alter Princeps suspectos habet iudices externos.

[97]) Ibidem, VI, 6 oportet ergo, ut utriusque partis consensu arbitrii digerentur, quod quidem medium, quia raro amplectuntur, ideo solet esse rarissimum.

[98]) Ibidem, II, 5 hoc ergo titulo habet jus evocandi sibi causam belli et potestatem ferendi sententiam cui partes tenentur oboedire, nisi manifestum faciant injuriam.

unterzogen haben[99]). Vor allem war die päpstliche Diplomatie, die ordentlichen und außerordentlichen Legaten unermüdlich tätig, zu unterhandeln, zu vermitteln, um auftauchende Schwierigkeiten zu beseitigen.

c) Normen der Kriegsführung.

I. Vorbereitende Handlungen.

Der Krieg ist ein sich in verschiedenen Gruppen von rechtlichen Beziehungen entwickelndes Verhältnis. Die Beziehungen unterliegen einer anderen rechtlichen Beurteilung, je nachdem sie das innere oder das äußere Verhältnis der Kriegführenden betreffen[100]). Im Innenverhältnis ergeben sich gegenseitige Beziehungen der Soldaten zum Feldherrn, die sich um die Verpflichtung zum Gehorsam einerseits und zur Auszahlung der vertragsmäßigen Löhnung andererseits gruppieren und in den militärischen Verordnungen geregelt werden. Das Außenverhältnis umfaßt die Beziehungen zum Feinde und zu allen Gegenständen und Personen, die sich im Feindesland befinden. Sie sind das eigentliche Objekt des Kriegsrechts. Aber auch die Zeit ist nach Suarez bestimmend für die Anwendung verschiedener rechtlicher Grundsätze, weil der Rechtszweck in den verschiedenen Stadien der Entwicklung wechselt und den Aktionen der Kriegsparteien einen neuen rechtlichen Inhalt gibt[101]). So ist die Phase bis zur Kriegserklärung anders zu beurteilen, als die von der Kriegserklärung bis zum endgültigen Sieg, und diese wieder anders wie die nach dem gewonnenen Sieg. Zu den vorbereitenden Handlungen gehört die Kriegserklärung, die nach Suarez notwendig ist, und vor ihr die Forderung der Genugtuung auf friedlichem Wege. Vor der Austragung der Feindseligkeiten ist der Souverän nach Suarez verpflichtet, dem feindlichen Staate den Kriegsgrund mitzuteilen und die Erfüllung des be-

---

[99]) Bemerkenswert ist die päpstliche Intervention in dem Streite zwischen Eduard I. von England und Philipp dem Schönen von Frankreich. Beide waren mit dem Schiedsamte Bonifaz VIII. einverstanden, behielten sich aber ausdrücklich vor, daß der Papst nicht kraft eigenen Rechtes entscheide, sondern als Privatperson, der die Parteien die Jurisdiction übertragen haben. In nos tamquam in privatam personam . . . . absolute ac libere compromittere curaverunt. Siehe Nys, le droit de la guerre, S. 33.

[100]) Ibidem, VII, 1; distinguenda sunt illa tria genera personarum, Princeps supremus, duces medii, infimi milites, qui omnes possunt comparari.

[101]) Ibidem, Distinguenda sunt tria tempora, initium belli, prosecutio belli ante partam victoriam et tempus post victoriam partam.

haupteten Anspruchs zu fordern[102]). Daß dem feindlichen Staate anheimgegeben wird, auf friedlichem Wege Genugtuung zu leisten, entspricht der Billigkeit. Denn wird die geforderte Erfüllung geleistet, so ist jeder kriegerische Rechtsschutz des Anspruchs hinfällig geworden. Mehr nämlich als die genügende Erfüllung hätte der Krieg, der nach Suarez die dem Anspruch konforme, zwangsweise Vollstreckung ist, auch nicht bringen können. Ebenso hebt die für völkerrechtliche Delikte geleistete Genugtuung das kriegerische Rechtsschutzbedürfnis auf und macht eine zwangsweise Bestrafung durch den Krieg unnötig; denn das vornehmste Ziel[103]) der vindikativen Gerechtigkeit ist die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im öffentlichen Interesse, gerade diesem widerstreitet aber der Krieg mit seinen unvermeidlichen Schäden für das allgemeine Wohl. Wenn die Genugtuung erst angeboten wird, nachdem die Feindseligkeiten eröffnet sind, etwa weil sich der Gegner zu schwach fühlt oder das Kriegsglück sich nicht auf seine Seite neigt, so finden die entwickelten Grundsätze analoge Anwendung. Mit dem Anerbieten der Erfüllung des verfolgten Anspruchs und der Ersetzung des Schadens, der auf den Krieg gemachten Verwendungen, fällt der notwendige Grund des Krieges. Denn auch die Erlangung des Sieges kann dem zwangsvollstreckenden Sieger rechtens nicht mehr bringen, als die Anspruchserfüllung und den Ersatz der Verwendungen.

II. Verlauf des Krieges.

Der Krieg selbst verläuft nach Suarez in zwei von einander zu trennenden Stadien, das erste geht bis zur vollständigen Besiegung und Niederwerfung der Feinde, das zweite bis zum definitiven Friedensschluß. Bis zur Erlangung eines endgültigen Sieges also im ersten Stadium des Krieges stehen die Handlungen der feindlichen Parteien unter der dira necessitas des Krieges, unter dem articulo necessitatis[104]) oder, modern ausgedrückt unter Kriegsraison. Die Verwirklichung der rechtlichen Folge, die der Krieg anstrebt, ist nur möglich durch die Niederwerfung der Feinde. So wird der eigentliche Kriegszweck dieses Stadiums allein der zu erreichende Sieg. Alle Nachteile und Schäden, die dem Feinde zugefügt werden, sind

---

[102]) Ibidem, VII, 3; Ante bellum inchoatum tenetur Princeps proponere justam causam belli Rei publicae contrariae ac petere restitutionem condignam.

[103]) Ibidem, VII, 3. Nam ubi offertur plena et sufficiens satisfactio voluntaria non est locus violentiae, praesertim quia ratio dictat, ut vindicativa justitia fiat cum minimo damno communi . . . .

[104]) Ibidem VII, 17.

erlaubt, sind gerecht, wenn sie die ordentlichen Mittel sind, den Sieg zu gewinnen[105]).

Die vorsätzliche Tötung von Frauen und Kindern ist kein ordentliches Mittel zur Erreichung des Kriegszweckes, wie wir unten sehen werden, doch ist ihre Tötung, wenn sie unabsichtlich herbeigeführt ist, mit der Kriegsraison zu entschuldigen. Soweit es auf den Willen ankommt, ist im Kriege sowohl vor wie nach dem Siege streng zwischen nocentes und innocentes zu unterscheiden[106]); aber soweit die notwendigen Mittel zur Niederwerfung der feindlichen Macht den Tod Unschuldiger akzidentell herbeiführen, können diese Mittel nicht verboten sein[107]). Es wäre sonst jede kriegerische Maßnahme unmöglich. Der, welcher sein Recht verfolgt, braucht die zur Erreichung des Sieges notwendigen Schäden nicht zu vermeiden. Sein Rechtszustand ist zu vergleichen mit der Lage einer schwangeren Frau, die zur Erhaltung ihres eigenen Lebens eine Medizin nehmen muß, von der sie weiß, daß sie den Tod des Kindes im Mutterschoß zur Folge hat[108]). So wenig der schwangeren Mutter der vorausgesehene Tod des Kindes moralisch zugerechnet werden kann, weil ihr alle Mittel erlaubt sind, die zur Erhaltung ihres eigenen Lebens notwendig sind, kann dem Kriegführenden der zufällige Tod der innocentes zur Last gelegt werden, da er in Ausübung seines Rechts handelt oder wie Suarez sagt, qui jure suo utitur tempore necessitatis[109]).

Als Mittel zur Schwächung der Feinde dient ferner nach Suarez die Kriegsgefangenschaft. Suarez unterscheidet sie von der Kriegssklaverei, die trotz päpstlicher Verbote durch das rezipierte Kriegsrecht der Römer auch unter christlichen Völkern recht verbreitet war[110]). Zugunsten der Christen galten mildere Grundsätze. Sie werden zu Kriegsgefangenen, aber nicht zu Kriegssklaven[111]). Der feindliche Staat hat das Recht, sie bis zum Friedensschluß zurückzubehalten, er ist aber verpflichtet, sie gegen Entschädigung wieder frei zu geben. Diese

---

[105]) Ibidem VII, 6 Ratio est, quia si finis licet, et media necessaria licent, et hinc habetur fere in hoc toto discursu seu tempore belli nihil fieri contra hostes, quod injustitiam contineat, praeter innocentum mortes.

[106]) Ibidem, VII, 15; quando id non est necessarium ad victoriam, ut loquimur, ac discerni queunt innocentes.

[107]) Ibidem, VII, 17; Qui habet jus ad finem belli per se loquendo habet jus ad haec media.

[108]) Ibidem; item mulier habens in utero filium potest uti medicina necessaria ad vitam suam etiam si sciat inde consequendam mortem filii.

[109]) Ibidem, VII, 17.

[110]) Nys, le droit de la guerre pag. 140.

[111]) Suarez, ibidem, VII, 13; iure gentium inter illos introductum est, ut capti bello non efficiantur mancipia, quamvis possint iuste detineri, donec puniantur.

mildere Kriegssitte kommt aber nach Gewohnheitsrecht nur den fideles unter den Christen zugute, nicht den Apostaten, d. i., den vom christlichen Glauben ganz abgefallenen, wohl aber den Häretikern, weil sie, wie Suarez sagt, wenigstens noch Christum bekennen[112]). Die Kriegssklaverei hat die Konfiskation der Güter der Kriegsgefangenen zur Folge und gerade in dieser Wirkung lag der hauptsächlichste Ansporn zu ihrer Beibehaltung.

Das Beuterecht der Soldaten war zur Zeit des Suarez nicht einheitlich geregelt. Suarez führt die unterschiedliche Regelung auf die römisch-rechtliche Auffassung zurück, die in weiten juristischen Kreisen vom Wesen des Krieges herrschte. Nach den Römern war der Sieger immer im Recht, ihn hatten die Götter beschützt und begünstigt, und auf diesem Gottesurteil fußte seine Berechtigung über den Besiegten. So hatten die Soldaten das Recht, die Mobilien als Beute ohne jede Beschränkung an sich zu nehmen[113]). Suarez lehnt, wie wir wissen, die römische Auffassung vom Wesen des Krieges ab und bekämpft deshalb dieses durch Gewohnheit eingeführte der Gerechtigkeit aber widerstreitende, unbegrenzte Recht der Soldaten. Nach ihm ist das Beuterecht überhaupt nicht originär bei den Soldaten selbst, sondern von dem Inhaber der Kriegsjurisdiktion auf sie übertragen. Denn allein der oberste Kriegsherr hat über feindliches Gut Verfügungsrecht, nicht der einzelne Soldat. Er braucht dazu die ausdrückliche oder wenigstens präsumierte Autorität des Kriegsherrn[114]). Es entspricht nun durchaus der Billigkeit, daß die Soldaten für die Gefahr, der ihr Leben ausgesetzt ist, gleichsam eine Prämie erhalten, indem ihnen das Recht auf die beweglichen Sachen von dem obersten Feldherrn zugebilligt wird. So konstruiert Suarez aus dem mit dringlicher Wirkung nach außen ausgestatteten römischen Beuterecht ein Forderungsrecht, das nur im Innenverhältnis der Soldaten zum Feldherrn wirkt[115]).

Treu und Glauben gilt auch im Kriege. Wenn sich die Parteien zur Regelung irgendeines Verhältnisses vertraglich verpflichtet haben, so sind sie daran gebunden; der will-

---

[112]) Ibidem, quia saltem aliquo modo Christum fatentur.

[113]) Ibidem; nam credebant Romani bella, quae gerebant contra hostes rei publicae iusta esse ex utraque parte etenim quasi ex tacito pacto volebant mutuo pugnare, ut, qui vinceret, dominus evaderet.

[114]) Ibidem VII, 7; non licere militibus propria authoritate vel post vel etiam ante partam victoriam capere, quia non per se habent ullam potestatem, sed solum a Principe tamquam eius ministri.

[115]) Ibidem; et ratio est, quia cum milites exponant vitam tot ac tantis periculis aliquid est illis concedendum, atque idem est de eorum Principe.

[116]) Ibidem, VII, 23.

kürliche Vertragsbruch oder Vertrauensbruch ist contra justitiam[116]). Der Vertragsverletzer hat dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Verletzung entstanden ist, vorausgesetzt, daß der Vertrag wirklich rechtsbeständig war. Der Vertragsbruch im Kriege unterliegt anderen Grundsätzen als der im Frieden. Im Kriege hebt er jedes rechtliche Gebundensein des Verletzten auf. Denn im Kriege gilt der eigene Vorteil und die Schwächung des Feindes um jeden Preis unter den gleichen rechtlichen Voraussetzungen auf beiden Seiten. Wenn sich also die eine Partei in ihren Handlungen nicht nach dem Vertrag richtet, so muß es auch der anderen unverwehrt sein, in voller Aktionsfreiheit zu handeln[117]). Aehnlich ist ein Wechsel der Verhältnisse zu beurteilen, der die Einhaltung des Vertrages der einen Partei unbillig erschwert. Die vom Vertrag zurücktretende Partei hat dies dem Gegner anzuzeigen, damit er von der Hinfälligkeit des Vertrages Kenntnis erhält[118]). Kriegslisten verstoßen nicht gegen Treu und Glauben, wenn sie einzig in der klugen Geheimhaltung der eigenen Pläne vor dem Feinde bestehen, sie werden verwerflich, wenn sie nur durch Arglist, durch Lügen und Betrug zustande kommen[119]).

Eine Waffenruhe an Festtagen aus religiösen Gründen kann nicht gefordert werden, wenn es gegen die Kriegsraison ist. Die Kriegsleitung ist also unter der dira necessitas, nicht an die Heiligung der Sonn- und Festtage gebunden[120]).

Der Grundsatz der dira necessitas gilt nur bis zur endgültigen Niederwerfung des Gegners. Mit der Beugung des die zwangsweise Durchführung des die Rechtsfolge hindernden Willens verliert der Grundsatz, die Schwächung und Schädigung des Feindes mit allen Mitteln zu erreichen, seine Rechtmäßigkeit. Jetzt taucht der eigentliche Anspruch, der hinter dem primären Zweck der Beseitigung jedes feindlichen Widerstandes zurückgetreten war, in voller Kraft wieder auf und bestimmt genau die Form und den Inhalt der weiteren Exekution. Maßgebend ist nicht mehr die Notwendigkeit des Sieges, sondern die Notwendigkeit der Genugtuung[121]). Der Anspruch muß einerseits erfüllt werden, und zwar in dem Umfang,

---

[117]) Ibidem, VII, 23, si pars altera fidem fortasse violavit, altera prorsus sua fide liberatur.

[118]) Ibidem, qua declaratione facta libera manet.

[119]) Ibidem, licere occultando prudenter consilium non tamen mentiendo.

[120]) Ibidem, VII, 24, an bellum in diebus festis sit licitum? Respondetur vero licere, si necessitas urgeat.

[121]) Ibidem, VII, 7; post partam victoriam licitum est Principi ea damna inferre rei publicae victae, quae sufficiant ad justam vindictam et satisfactionem et restitutionem omnium damnorum.

wie er jetzt auch den Schaden und die Verwendungen mitumfaßt, die seine kriegerische Durchsetzung gekostet haben. Andererseits sind alle Vorteile, die der Sieger im Kriege erlangt, auf die schließliche Genugtuung anzurechnen[122]). Doch ist es Kriegsgebrauch, daß die von den Soldaten zu Beute gemachte Fahrnis aus der Schadensrechnung ausscheidet[123]). Denn die Beute gehört als der gerechte Lohn, den der Kriegsherr den Soldaten nicht vorenthalten darf, zu den notwendigen Verwendungen auf den Krieg. Die Exekution nach dem Siege ist genau proportional der Schuld. Wenn die Vorteile, die der Krieg schon gebracht hat, wegen der Schwere des Deliktes zur Genugtuung nicht ausreichen, so können noch Hinrichtungen stattfinden, Güter konfisziert und bei heidnischen Völkern Kriegsgefangene gemacht werden, aber nur in den Grenzen eines gerechten Urteils, das dem billigen Ermessen in der Beurteilung der Schuld und der Strafe Raum gibt[124]). Die Hinrichtungen sind nur gestattet wegen einer persönlichen Schuld der hinzurichtenden und die Schwere des Verbrechens muß sie als außerordentliche Maßnahme rechtfertigen. Niemals ist es erlaubt, Hinrichtungen im Bausch und Bogen abzuhalten, denn das Leben des einzelnen ist ein Rechtsgut, das sich wesentlich von den anderen Lebensgütern unterscheidet. Wenn es also zur öffentlichen Strafe eines Staates wohl angebracht sein kann, Güter zu konfiszieren, Kriegsgefangene zu machen, ja Landesteile in staatlichen Besitz zu nehmen, so darf doch diese Art der öffentlichen Bestrafung niemals da angewendet werden, wo es sich um das Leben des einzelnen handelt[125]). Zur regelmäßigen Genugtuung gehören auch alle Anstalten, die der Sieger im Interesse eines sicheren Friedens für die Zukunft trifft[126]). Gerade die Rücksicht auf einen ungestörten Frieden kann noch außerordentliche Maßnahmen rechtfertigen, die inhaltlich eigentlich nicht zur Anspruchserfüllung gehören.

---

[122]) Ibidem; observandum tamen in hac satisfactione computanda esse omnia damna, quae talis res publica in discursu belli passa est.

[123]) Ibidem; nam jus gentium communi consuetudine introductum ita se habet, ein positiv-rechtlicher Anklang, der sich hier findet.

[124]) Ibidem; nam in bello servanda est aequalitas quae in justo iudicio, in hoc autem puniri nequit reus omni poena nec privari omnibus bonis sine mensura sed pro qualitate delicti.

[125]) Ibidem, VII, 15; confirmatur conclusio ex differentia inter vitam et alia bona.

[126]) Ibidem, VII, 20; praeter omnia damna necessaria ad satisfactionem supra enumerata potest Princeps, qui justam victoriam est assecutus, totum id facere in bonis hostium, salva vita, quod necessarium est ad tranquillam pacem in futurum conservandam.

III. Die Stellung der Staatsfremden und die kriegsrechtlichen Exemptionen.

1. Die rechtlichen Beziehungen zu den Staatsfremden, die sich im feindlichen Staate aufhalten oder dort begütert sind, werden nach Suarez durch folgende Erwägungen bestimmt: Sowohl über ihre Person als auch über ihre Güter fehlt dem exekutierenden Sieger jede Rechtsmacht; denn sie sind nicht Angehörige des in Schuld sich befindlichen Staates und deshalb auch nicht zu den Feinden zu rechnen[127]). Nur durch persönliche Schuld oder durch Bundesgenossenschaft ihres Heimatstaates kommen sie in dieselbe Rechtslage wie der Feind. Vor allem ist also ihre Person, dann aber auch ihr Eigentum zu respektieren. Für die Liegenschaft ist diese Norm auch gewohnheitsrechtlich anerkannt, nicht aber für die Fahrnis. Suarez lehnt aber diese positive Regelung entschieden ab, jede Aneignung von Fahrnis, die Staatsfremden gehört, mag sie aus erster Hand oder gutgläubig aus falscher Hand stattfinden, ist nach Suarez furtiv, also nicht imstande, das wahre Eigentum zu brechen[128]). Die Soldaten haben sich in Ausübung ihres Beuterechtes an diese, allerdings etwas sublime Ordnung des Rechtes zu halten, doch gesteht ihnen Suarez, wenn ihnen die Beute vindiziert wird, nach billigem Ermessen einen Lösungsanspruch an den wahren Eigentümer zu[129]).

2. Die eigentlichen, kriegsrechtlichen Exemptionen regeln die Beziehungen zu bestimmten Klassen von Angehörigen des fremden Staates, denen eine Ausnahmestellung zugewiesen wird. Sie schränken den Grundsatz der dira necessitas ein. Suarez leitet sie teils aus dem Naturrecht, teils aus dem Kirchenrecht, teils aus dem Völkerrecht ab. Die Exemptionen des Kirchenrechts betreffen Personen und Sachen der Kirche. Die Immunität besteht nur für die Sachen, welche der geistlichen Gewalt unterstehen, und für die Religiosen und Priester. Denn da die kirchliche Gewalt unabhängig von der weltlichen Herrschaftssphäre ist, kann sie auch durch den Krieg nicht unter ihre Jurisdiktion kommen[130]). So sind die Gotteshäuser und

---

[127]) Ibidem, VII, 10; differunt ab his peregrini et hospites, nam isti non sunt partes rei publicae et ideo non numerantur inter hostes, nisi sunt socii belli.

[128]) Ibidem, VII, 8; si res tales sint per furtum acceptae, ita ut earum dominium non sit apud eos in quorum potestate reperiuntur, sed apud priores dominos, ratio supra facta convincit illis esse restituendas.

[129]) Ibidem, VII, 8; quamvis possint milites victores iustam mercedem sui laboris postulare et exigere a veris dominis.

[130]) Ibidem, VII, 14; tum ob reverentiam ,tum quia illa videtur quasi res publica spiritualis distincta a temporali, quae exempta est a jurisdictione temporali.

Klöster eine Freistatt für Flüchtlinge, indem auch alle Personen intra muros den kirchlichen Schutz der Immunität genießen. Anders aber, wenn kirchliche Gebäude zu kriegerischen Zwecken gebraucht werden, etwa als Verteidigungsmittel oder Munitionslager. In diesem Falle unterliegen sie der kriegerischen Exekution sogut, wie andere verteidigte Plätze, sie können gestürmt, ja zerstört werden[131]). Nach Völkerrecht sind auch die Gesandten unverletzlich[132]), auch weltliche Güter können nach Gewohnheitsrecht Immunität genießen, Suarez führt aber diesen Gedanken nicht weiter aus. Frauen und Kinder sind nach dem Naturrecht geschützt. Doch beschränkt sich der Schutz in erster Linie auf die Person, und zwar auf das Leben unbedingt, auf die Freiheit unter gewissen Voraussetzungen. Sie sind geschützt, weil sie keine Waffen tragen. Soweit ein Knabe waffenfähig und damit kampffähig ist, besteht die Vermutung, daß er zu den nocentes gehört[133]). Hinsichtlich der Freiheit sind christliche Frauen und Kinder privilegiert, sie können rechtmäßig nicht in Kriegssklaverei geführt werden, wohl aber die innocentes infideles[134]). Die Güter der innocentes können zur Leistung der endgültigen Genugtuung herangezogen werden. Aber Freiheitsberaubung ebenso wie Konfiskation der Güter kann die innocentes erst subsidiär treffen, wenn die den nocentes zugefügten Nachteile zur Satisfaktion nicht genügen[135]).

Schluß.

Bei der Beurteilung des Suarezschen Kriegsrechtes drängen sich uns die allgemeinen methodischen Vorzüge unseres Autors, die logische Klarheit und systematische Zweckmäßigkeit in der Behandlung des Stoffes wohltuend auf. Die tatsächlichen Verhältnisse sind nach ihrer begrifflichen Verschiedenheit zerlegt und die rechtlichen Grundsätze um den Kriegsgrund, die Kriegslegitimation und die Kriegsführung gruppiert. Der Kriegsgrund als die objektive Voraussetzung, ist der Kristallisationskern des ganzen Systems. Er ist jenes adelnde Element, welches den Krieg seiner Zufälligkeit, seiner Roheit, seiner Blindheit entkleidet und zu einem notwendigen, gerechten,

---

131) Ibidem; si tamen hostes uterentur Ecclesia tamquam arce vel castro ad defensionem, passet expugnari et comburi.

132) Ibidem, VII, 11; innocentes sunt iure gentium legati.

133) Ibidem, VII, 10; nam qui possunt arma sumere, praesumuntur in humano judicio ac si vere sumant.

134) Ibidem, VII, 12; si necessarium sit ad plenam satisfactionem licet privare innocentes suis bonis etiam libertate.

135) Ibidem, VII, 11; si ad restitutionem et satisfactionem sufficiunt damna nocentibus illata, non possunt iuste ad innocentes extendi.

einem bestimmten Ziel zugeordneten Mittel erlaubter Selbsthilfe macht, er ist die Quelle, durch welche die Gerechtigkeit, die eigentliche Lebensluft aller staatlichen Tätigkeit, in jede Falte des kriegerischen Verhältnisses eindringt und mit seinem belebenden Hauche durchtränkt. Der Inhalt des Kriegsgrundes ist injuria gravissima. Hier legt sich Suarez die Frage vor, ob nicht die Gesetze der Gerechtigkeit mit den Gesetzen der christlichen Liebe kollidieren. Suarez verneint es, denn das Unrecht erzeugt unmittelbar die durch kein Gebot christlichen Liebens aufgehobene Verpflichtung zur Wiederherstellung des Rechtszustandes. Weil aber der Krieg diese Verwirklichung des Rechtes erstrebt, ist er nicht ein Werk persönlichen Hasses im Gegensatz zu der christlichen Liebe, sondern in Harmonie mit ihr ein Werk der Gerechtigkeit. Aus dem Kriegsgrund wächst als logisch notwendige Unrechtsfolge eine doppelte Funktion, subjektiv die jurisdictio ratione culpae, objektiv der Kriegszweck, das Kriegsziel. Der Kriegsgrund ist also nach Suarez die Grundlage des ganzen Rechtes im Kriege, er steht und fällt mit der Rechtsmittelnatur des Krieges. Immer wieder ist es der durch den Krieg verfolgte Anspruch, der die einzelnen Phasen des Kriegsverhältnisses zusammenhält und genau fixiert. Die rechtliche Natur des Kriegsgrundes war bei allen Schriftstellern des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit eine selbstverständliche Voraussetzung des Krieges. Man übertreibt nicht, wenn man sagt, daß das mittelalterliche Kriegsrecht an einer theoretischen Sucht krankt, den Kriegsgrund juristisch zu konstruieren, wie die meisten Ueberschriften der kriegsrechtlichen Abhandlungen — de bello justo — auf diese einseitige Tendenz hindeuten. In Suarez findet das Prinzip von der Rechtsmittelnatur des Krieges einen entschiedenen Anwalt. Er hat es in seine äußersten Konsequenzen hinein durchdacht und entwickelt. Dabei ist auch er von starken Einseitigkeiten nicht frei geblieben. Denn im Grunde wird man den Anspruch, den der Krieg verwirklichen soll, immer rechtlich fundamentieren; es fragt sich nur, ob hierbei die privatrechtlichen Maßstäbe der Gerechtigkeit und Billigkeit auch für die Verhältnisse der Staaten gelten sollen. Das will Suarez bejahen. Ihm ist der Rechtstitel nichts anderes als die analoge Anwendung eines zivilen Rechtssatzes. Gerade in der judiziellen Gewißheit und Richtigkeit dieser Analogie sieht er ein Mittel zur Restriktion des Krieges, da bei fehlender Probabilität des Urteils der Krieg unterbleiben soll. Darin liegt die Schwäche seines Systems. Denn die Interessen, welche unter den Staaten walten, welche in dem Leben eines ganzen Volkes wurzeln und aus ihm ihre Nahrung und Gewalt schöpfen, sind von einer weit größeren Expansive, sie lassen sich nicht in die Normen der zivilen Rechtsordnung einschnüren. Man braucht sich nicht auf den naturalistischen Standpunkt zu stellen,

der jedes rechtliche Element aus dem Begriff des Krieges ausschaltet, um einzusehen, daß der Suarezsche Kriegsbegriff zu eng gefaßt ist. Wer will ihm aber daraus einen Vorwurf machen? Gab es doch zu seiner Zeit nur die kümmerlichsten Ansätze zu einem öffentlichen Recht, dessen Grundsätze elastisch genug waren, um auch die kollidierenden Interessen ganzer Staaten und Völker zu umspannen und zu begrenzen. Je zahlreicher aber die internationalen staatsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen, kolonialrechtlichen Normen in der Folgezeit wurden, um so leichter ließ sich ein gerechter Maßstab für die rechtliche Beurteilung eines Kriegsgrundes finden. Ist aber einmal diese Beurteilung nach einem gleichen Maßstab erleichtert, dann regt sich auch unter den Parteien die Neigung, den Streit auf friedlichem Wege beizulegen. In diesem Lichte eröffnet sich uns gerade für die Theorie des Kriegsgrundes eine neue Perspektive, indem gerade diese Theorie viel zu den Bestrebungen nach einer internationalen Schiedsgerichtbarkeit beitrug. Denn heute liegen den inetrnationalen Schiedshöfen Tatbestände zur Judikatur vor, die in früherer Zeit nichts anderes waren, als ein rechtlicher Titel zum Krieg. Wenn daher Lueder in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts[136]) die Rechtsmittelnatur des Krieges leugnet und aus diesem Naturalismus heraus der Meinung ist, daß erst im Kriege selbst die Rechtsordnung eingreife, so ist er durch Institution der internationalen Schiedshöfe historisch widerlegt. Denn sie beweisen, daß die Rechtsordnung auch vor dem Kriege eingreift. Das ist gerade der Sinn und die Tendenz der Theorie vom Kriegsgrunde und unter diesem rechtspolitischen Gesichtspunkte kann man ihr einen Anteil an dem schönen Erfolge der internationalen Gerichtsbarkeit nicht absprechen: Sie schärfte den Blick für die rechtliche Beurteilung des kriegerischen Anspruchs und erleichtert so die Austragung des Streites in einem ordentlichen Schiedsverfahren.

Wie in der Lehre vom Kriegsgrund zeigt sich auch in anderen Punkten des Systems die dem Kriegsrecht eigene restriktive Tendenz. Legitimiert zum Kriege sind allein die souveränen Staaten; das päpstliche jus evocandi steigert sich zu einem Kriegsverbot, das dem Krieg jeden rechtlichen Grund nimmt; daneben wird auch sonstige schiedsrichterliche Tätigkeit in den Bereich der Erörterung gezogen; vor dem Ausbruch des Krieges ist erst friedliche Genugtuung vom Feinde zu fordern. So bleibt der Krieg ein extremum, das hinauszuschieben ist, soweit es geht. Im Kriege selbst ist Kriegsmanier und Kriegsraison geschieden, die dira necessitas eingeengt durch die Immunität der Frauen und Kinder, der Staats-

---

[136]) Band 4, S. 182: „Hier (im Kriege selbst) beginnt das Eingreifen der Rechtsordnung und das Auftreten des Rechtsbegriffes."

fremden, der kirchlichen Personen und Gegenstände; das Beuterecht der Soldaten, ein wunder Punkt des mittelalterlichen Kriegsbrauches, in modernem Sinn geregelt. Abgesehen von einigen positiv-rechtlichen Anklängen an Kriegspraxis oder militärische Verordnungen ist das Suarezsche Kriegsrecht nicht rechtsdogmatisch, sondern rechtspolitisch. Gegen einzelne Gewohnheitssätze, die dem Kriegsrecht der Römer entnommmen waren, wird polemisiert und die römisch rechtliche Auffassung vom Kriege abgelehnt. Die Gesamtheit der durch den Krieg entstehenden, sich entwickelnden oder erlöschenden Beziehungen lösen sich bei Suarez in der Idee auf, daß der Krieg im Grunde, in der Führung und im Ziel ein Rechtsverhältnis sein muß, welches den entfesselten Naturkräften der menschlichen Gewalt bestimmte Schranken setzt: So wird ihm die physische Naturgewalt des Krieges subjektiv zu einer rechtlichen Macht, zu einer jurisdiktionellen Gewalt, objektiv zu einer dem Kriegsgrund homogen bleibenden Form rechtlichen Zwanges. Mögen uns auch diese Schranken in dem Sinne, wie sie Suarez nimmt, zu eng und einseitig erscheinen: sie zeigen als Grundriß deutlich die entschiedene und kühne Richtung, in welche die Theorie des Kriegsrechtes seit Suarez einlenkt und unter dem genialen Steuer des Hugo Grotius jenem Ziele zustrebt, welches Suarez[137]) mit den Worten bezeichnet: Denique jus belli est odiosum et poena eius gravissima, ergo restringenda est, quoad fieri potest.

[137]) Suarez, De charitate VII, 4.